



Antwort
der Landesregierung
auf die
Große Anfrage
der Fraktion der FDP

Aufgaben der Schulträger

Drucksache 15/ 2226

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Vorbemerkung des Fragestellers: Das Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein bestimmt in § 53 den Umfang der Aufgaben der Schulträger. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist in letzter Zeit in verstärktem Umfang Gegenstand öffentlicher Diskussionen gewesen. So wurde z.B. in den „Lübecker Nachrichten“ (Bad Segeberg-Ausgabe) vom 06. September 2002 die Bildungsministerin mit der Bemerkung zitiert, „dass manche Schulen aussähen wie ‚Wartesäle dritter Klasse‘“. Der Staatssekretär des Bildungsministeriums stimmte nach einem Bericht der „Kieler Nachrichten“ (7. Oktober 2002) auf einer Tagung des Landesschülerparlaments der Aussage zu, „dass einige Schulen aussehen wie Justizvollzugsanstalten“. Des weiteren ergeben sich aus dem politischen Ziel, den Schulen im Rahmen erweiterter Eigenverantwortung größere Gestaltungsspielräume zu übertragen, auch Fragen, die die künftige Rolle und die Aufgaben der Schulträger betreffen. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag legte kürzlich sogar ein Diskussionspapier vor, das die Kommunalisierung der Schulen zur Diskussion stellt.

Wir fragen daher die Landesregierung:

A. Allgemeines

1. In welchen Bereichen hat das Bildungsministerium die in § 53 Absatz 3 Schulgesetz verankerte Ermächtigung wahrgenommen, der zufolge das Ministerium „durch Verordnung Mindestanforderungen für die Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung sowie die Verwaltung der Schulen erlassen“ (kann)?

Von der in § 53 Abs.3 SchulG verankerten Ermächtigung, durch Verordnung Mindestanforderungen für die Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung sowie die Verwaltung der Schulen zu erlassen, wurde seitens des Ministeriums kein Gebrauch gemacht.

2. Welche Mindestanforderungen sind dabei im einzelnen festgelegt worden?

Antwort entfällt, s. Antwort zu A 1

3. Weshalb wurde ggf. darauf verzichtet, für einzelne der vorgenannten Bereiche solche Mindestanforderungen festzulegen, und wie wird in diesem Falle in Schleswig-Holstein für eine angemessene Ausstattung der Schulen Sorge getragen ?

Die Landesregierung ist bestrebt, auch im Verhältnis zu den kommunalen Schulträgern nicht mehr als nötig rechtlich zu regeln. Es bestand bislang keine Veranlassung, von der in § 53 Abs. 3 SchulG genannten Ermächtigung Gebrauch zu machen. Die Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung sowie die Verwaltung der Schulen ist zum einen bedarfsorientiert ausgerichtet und unterliegt zum anderen den Grundsätzen

von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

4. In welcher Weise erfolgt zwischen der Landesregierung und den Schulträgern eine Abstimmung hinsichtlich der Wahrnehmung der von letzteren im Schulbereich wahrzunehmenden Aufgaben?

Die Aufgaben der Schulträger ergeben sich aus dem Schulgesetz; sie sind im übrigen zum großen Teil durch eine Jahrzehnte lange Handhabung geprägt. Bei neuartigen Aufgaben erfolgt eine Verständigung mit den kommunalen Landesverbänden, in Einzelfällen auch mit den betroffenen Schulträgern.

5. Auf welchen Betrag belaufen sich die Aufwendungen der Schulträger für den Sachbedarf des Schulbetriebes (vgl. § 53 Absatz 2 Schulgesetz), und zwar a) in absoluten Zahlen, b) in Durchschnittsbeträgen je Schüler/in, für das Jahr 2001 (ersatzweise: neueste verfügbare Zahlen)?

Das Statistische Landesamt Schleswig-Holstein hat aufgrund von Erhebungen aus den Rechnungsergebnissen 2001 der Schulträger folgende Aufwendungen ermittelt; die Angaben wurden in T€ umgerechnet:

Aufwendungen in 2001

Schulart	absolut	Durchschnittsbetrag je Schüler/in p.a.
1. Allgemeinbildende Schulen		
Grund- und Hauptschulen	129.939,4 T€	803,12 €
Förderschulen	9.884,0 T€	1.508,54 €
Schulen f. Geistigbehinderte	12.326,3 T€	5.512,65 €
Realschulen	45.224,8 T€	742,21 €
Gymnasien	53.201,3 T€	781,14 €
Gesamtschulen	13.909,5 T€	872,13 €
Gesamt	264.485,3 T€	Ø 838,12 €
2. Berufsbildende Schulen		
Berufsfach- u. Fachschulen	6.860,8 T€	540,69 €
Fachgymnasien und Fachoberschulen	3.999,5 T€	579,64 €
Berufliche Schulen (ohne Landesberufsschulen)	37.397,5 T€	509,64 €
Berufliche Schulen (mit Landesberufsschulen)	37.397,5 T€	460,09 €

6. In welcher Höhe wurden entsprechende Ausgaben in den Jahren 1991 und 1996 geleistet?

Entsprechende Ausgaben (in T€) aus 1991 liegen nur für die allgemeinbildenden Schulen vor, hilfsweise werden nachstehend auch die Ausgaben für 1992 aufgeführt:

Schulart	1 9 9 1 / 9 2		1 9 9 6	
	absolut	Ø je Schüler/in	absolut	Ø je Schüler/in
1. Allgemeinbildende Schulen				
GH	110.600,2 T€	782,45 €	117.548,9 T€	748,46 €
FöS	10.800,2 T€	1.435,05 €	7.790,5 T€	1.299,50 €
Sch.f.G.	8.489,6 T€	5.393,66 €	9.324,1 T€	5.206,05 €
RS	38.699,6 T€	797,06 €	41.422,0 T€	798,68 €
Gym	47.135,4 T€	754,93 €	48.442,4 T€	782,77 €
GesS	*	778,15 €	10.871,8 T€	807,65 €
Gesamt	215.725,0 T€ (261.441 Schüler/innen)	Ø 825,14 €	235.399,7 T€ (291.801 Schüler/innen)	Ø 806,71 €
2. Berufsbildende Schulen				
BFS u. FS	6.083,5 T€	586,02 €	6.402,9 T€	514,78 €
FGy u. FOS	3.235,8 T€	483,69 €	3.612,7 T€	532,21 €
BS insges. (ohne LBS)	33.622,9 T€	400,26 €	33.582,7 T€	465,84 €
BS insges. (mit LBS)	- **	- **	- **	- **

* gem. § 76 Abs. 4 SchulG bestimmte sich der Richtwert für die Schulkostenbeiträge (= Sachausgaben nach § 53 SchulG) für Gesamtschulen bis 1994 nach dem Durchschnitt aus den Richtwerten für Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien

** Erhebungen mit LBS werden erst seit 1996 vorgenommen.

7. Wie differenzieren sich die Angaben nach Ziffer 5. und 6. nach den jeweiligen Schularten?

Siehe Antworten zu Ziffer 5. und 6.

8. Wie haben sich seit 1995 in Schleswig-Holstein die Ausgaben der Schulträger im Rahmen des Schullastenausgleichs (vgl. Schulgesetz, Titel 6, §§ 76 bis 79) entwickelt, und zwar a. in absoluten Zahlen, in Ausgaben je Schüler/in?

1. Das MBWFK als oberste Schulaufsichtsbehörde setzt für jedes Haushaltsjahr im Voraus und getrennt für die in Titel 6 des Schul-

gesetzes genannten Schularten die Richtwerte für die Schulkostenbeiträge fest, und zwar

a) nach § 76 Schulgesetz für den Besuch von allgemeinbildenden Schulen und von Sonderschulen; Entwicklung seit 1995 siehe Tabelle A 8 Nr. 1 (Anlage).

b) nach § 77 Schulgesetz für den Besuch von berufsbildenden Schulen; Entwicklung seit 1995 siehe Tabelle A 8 Nr. 2 (Anlage).

Ausgaben zu a) und b) in absoluten Zahlen liegen der Landesregierung nicht vor und wären - auch nach Rücksprache mit dem Statistischen Landesamt - in der vorgegebenen Beantwortungsfrist nur durch einen unverhältnismäßig hohen Erhebungsaufwand zu ermitteln gewesen.

2. Nach § 77a Schulgesetz beteiligen sich die Gemeinden an der Ersatzschulfinanzierung durch Erstattungen an das Land; Entwicklung seit 1995 siehe Tabelle A 8 Nr. 3 (Anlage).
 3. Nach § 78 Schulgesetz gewährt das Land Trägern öffentlicher Schulen Zuschüsse für Schulbauten; Entwicklung seit 1995 siehe Tabelle A 8 Nr. 4 (Anlage).
9. Will die Landesregierung an den bisherigen schulgesetzlichen Bestimmungen zum Schullastenausgleich festhalten, oder hält die Landesregierung diesbezüglich Änderungen (wenn ja: welche) für erforderlich?

Nach Auffassung der Landesregierung haben sich die schulgesetzlichen Bestimmungen zum Schullastenausgleich grundsätzlich bewährt. Das Aufgreifen von Änderungswünschen aus dem kommunalen Bereich (z. B. die Einbeziehung von Investitionskosten) bedarf im einzelnen weiterer Prüfungen.

10. Wie haben sich seit 1995 in Schleswig-Holstein die Ausgaben der Schulträger für Aufgaben im Bereich der Schülerbeförderung (§ 80 Schulgesetz) entwickelt?

1995 und 1996 Tabelle A 10 Nr. 1 (Anlage)

1997 und 1998 Tabelle A 10 Nr. 2 (Anlage)

1999 und 2000 Tabelle A 10 Nr. 3 (Anlage)

2001 Tabelle A 10 Nr. 4 (Anlage)

B. Schulentwicklungsplanung

1. Nach welchen Vorgaben des Landes bzw. nach welchen sonstigen Kriterien werden die von den Schulträgern zu erstellenden Schulentwicklungspläne (vgl. § 53 Absatz 1 Nr. 1 Schulgesetz) aufgestellt bzw. fortgeschrieben sowie auf Kreisebene abgestimmt?

Die Vorgaben des Landes zur Schulentwicklungsplanung (SEP) ergeben sich aus den Bestimmungen des Schulgesetzes (insbesondere Abschnitt I Titel 3 §§ 7-27 und Abschnitt III §§ 52-81) und den Empfehlungen zur Schulentwicklungsplanung (v. 27. Mai 1992, Amtsbl. Schl.-H. 1992 S. 460; zuletzt geändert am 5.7.2001, Amtsbl. 2001, S. 445).

2. Wird im Rahmen der unter 1. genannten Vorgaben auch festgelegt, dass die Prognose der Entwicklung der Schülerzahlen nach bestimmten Kriterien zu berechnen ist, z.B. abgeleitet von der örtlichen/ regionalen Bevölkerungsprognose oder anderen demographischen Prognosedaten? Wenn ja: Um welche konkreten Vorgaben für die Berechnung der Schülerzahlentwicklung handelt es sich, und gelten diese Vorgaben landesweit (einheitlich) ?

Ja. Die Empfehlungen zur Schulentwicklungsplanung, die landesweit gelten, beinhalten, dass vorliegende (auch regionalisierte) Prognosedaten des Statistischen Landesamtes als Ausgangsdaten berücksichtigt werden sollen. Zu den vom Schulträger darzustellenden Planungsgrundlagen für den Schulentwicklungsplan gehören die Ist-Analyse, die Prognose und die Maßnahmenplanung.

Speziell für die Schülerzahlentwicklung gelten folgende Soll-Angaben:

- Schülerdaten der jeweiligen Schule und der einzelnen Schularten:
 - jahrgangsbezogene Schülerzahlen und Klassenzahlen, aufgeschlüsselt nach Schule, Schularten und Geschlecht
 - jahrgangsbezogene Klassenfrequenzen, aufgeschlüsselt nach Schule und Schularten
 - die Verteilung (Übergangsquote) der Schülerzahl auf die weiterführenden Schularten (Bildungsbeteiligung) aus dem Gebiet des Schulträgers in der Klassenstufe 5 für die letzten fünf Jahre (absolut und in v.H.)
 - Anzahl der auswärtigen Schülerinnen und Schüler, unterteilt bei den allgemeinbildenden Schulen, Sonderschulen und bei den berufsbildenden Vollzeitschulen nach Herkunftsgemeinden sowie bei den Berufsschulen (Teilzeit) nach Betriebsstandorten
 - Übersicht über die behinderten Schülerinnen und Schüler, die mit Betreuung durch ein Förderzentrum in Regelklassen unterrichtet werden (einschließlich Schülerinnen und Schüler in präventiven Maßnahmen im allgemeinbildenden Schulwesen)
 - Übergangszahlen oder Schätzungen zum Ersatzschulwesen

- Prognose zur Bevölkerungs- und Schülerzahlentwicklung:

- Darstellung der regionalen Bevölkerungsprognose in ihren Folgen für den Schulbedarf unter Einbeziehung der Zu- und Abwanderungen und der geplanten Siedlungsentwicklung, soweit sie für die Schulentwicklungsplanung relevant ist
- Schülerzahlprognose nach Schularten und Jahrgängen, im Bereich der beruflichen Schulen getrennt nach Teilzeit- und Vollzeitschülerinnen und -schülern, und dort, wo Schuleinzugsbezirke festliegen, je Schulstandort

3. Welcher mittelfristige Fehlbedarf an Klassen- und Unterrichtsräumen ergibt sich ggf. – und für welchen Zeitraum - aus den derzeit vorliegenden Schulentwicklungsplänen, aufgeschlüsselt nach Kreisen/kreisfreien Städten?

Der Bedarf an Klassen- und Unterrichtsräumen wird von den Schulträgern definiert. Die weitere Planung und der Bau von Schulgebäuden und -anlagen ist dann wiederum Aufgabe der Schulträger. Die Landesregierung übernimmt bei der Planungshoheit der Kreise eine empfehlende Position. Die Bestimmung von Prioritäten für die schulorganisatorischen und baulichen Maßnahmen liegt in der Verantwortung der Kreise und kreisfreien Städte. So erklärt es sich, dass ein Schulentwicklungsplan nur dann fortgeschrieben werden soll, wenn Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen eingetreten sind, die einen unmittelbaren Einfluss auf den Bestand des jeweiligen örtlichen Bildungsangebotes haben. Die Schulentwicklungspläne sind somit „Arbeitsunterlage“ für die Schulträger.

Eine Prüfung der Schulentwicklungsplanung der Schulträger durch die Landesregierung findet nur in Einzelfällen im Rahmen der Schulbauförderung oder im Rahmen der Schulaufsicht (insbesondere in den Fällen der Errichtung oder Stilllegung einer Schule) statt. Insoweit kann ein evtl. Fehlbedarf an Klassen- und Unterrichtsräumen an Schulen in der Gesamtheit hier nicht ermittelt werden.

4. Wie erklärt die Landesregierung die sich in den letzten Jahren aus Teilen des Landes, vor allem aus dem Hamburger Umland, häufenden Klagen über fehlende Klassen- bzw. Unterrichtsräume an Schulen?

Die Diskussion über den Schulraumbedarf wird im kommunalen Raum beim jeweiligen Schulträger geführt. Der Landesregierung liegen hierzu jedoch keine detaillierten Informationen vor. Die Landesregierung nimmt die Berichterstattung darüber in den Medien lediglich zur Kenntnis.

5. Sind die 1992 von der Bildungsministerin per Erlass bekannt gegebenen „Empfehlungen zur Schulentwicklungsplanung“ (N.BI.MBWKS.

Schl.-H. 1992, S. 223ff.) nach wie vor gültig? Im Falle der Verneinung: Welche Vorschriften sind ggf. an deren Stelle getreten?

Die „Empfehlungen zur Schulentwicklungsplanung“ (Amtsblatt Schl.-H. 1992, S. 460ff.; geändert am 28.8.1996 - Amtsblatt 1996, S. 624; zuletzt geändert am 5.7.2001 - Amtsblatt 2001 S. 445) sind noch gültig, befinden sich aber in einer Überarbeitung. Dazu ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Vertretern des Landes und Vertretern der kommunalen Landesverbände zu diesem Thema zusammengekommen und hat ein gemeinsames Positionspapier erarbeitet. Diese Arbeitsunterlage wird in die ebenfalls in Vorbereitung befindliche Kabinettsvorlage einfließen.

6. In welchen Zeitabständen und für welche Planungszeiträume sind die aufgrund der unter Ziffer 5. genannten Empfehlungen aufgestellten Schulentwicklungspläne bisher fortgeschrieben worden?

Die Empfehlungen zur Schulentwicklungsplanung sahen eine einheitliche Fortschreibung für den Zeitraum 1.8.1997 bis 31.7.2001 vor. Eine weitere Fortschreibung soll im Einzelfall dann erfolgen, wenn Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen eingetreten sind, die einen unmittelbaren Einfluss auf den Bestand des örtlichen Bildungsangebotes haben.

Über den Stand der Fortschreibung s. Antwort auf Frage B. 8.

7. Hält die Landesregierung es nach den bisherigen Erfahrungen mit der Schulentwicklungsplanung für sinnvoll, die Fortschreibungsintervalle dann zu verkürzen, wenn vor Ort festgestellt wird, dass die tatsächliche Bevölkerungs- bzw. Schülerzahlentwicklung von den ursprünglich prognostizierten Zahlen abweicht? Im Falle der Verneinung: Auf welchem Wege will die Landesregierung sonst Fehlentwicklungen entgegenwirken, wie sie z.B. aktuell unter dem Stichwort „Raumnot an Schulen“ in Pinneberg diskutiert wird (vgl. Pinneberger Tageblatt vom 06.09.2002)?

Ja. Das Fortschreibungsgebot im genannten Falle besteht schon jetzt (s. auch Antwort auf Frage B. 6)

8. Wie ist der aktuelle Stand der Fortschreibung der Schulentwicklungspläne im Vergleich zu der Situation, wie sie die Landesregierung in ihrem Bericht Drucksache 13/2426 vom 06.01.1995 (Bericht über den Stand und die Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung der Schulträger) in der Abbildung 4.2.1. (S. 26 des Berichts) in tabellarischer Übersicht dargelegt hat?

Der aktuelle Stand der Fortschreibung ergibt sich aus den Angaben der Kreise und kreisfreien Städte, die der nachstehenden Tabelle zu entnehmen sind:

Kreis bzw. kreisfreie Stadt	SEP für allgemeinbil- dende Schulen				SEP für BBS	
	<i>a)</i>	<i>b)</i>	<i>c)</i>	<i>d)</i>	<i>b)</i>	<i>c)</i>
Flensburg	1	1	1		-	
Kiel	1	1	0	-	1	1
Lübeck	1	1	1		1	1
Neumünster	1	1	0		1	0
Dithmarschen	26	26	26	-	2	2
Nordfriesland	50	50	17	33	1	1
Ostholstein	26	5	4	17		
Plön	28	28	28	-	1	0
Rendsbg-Eck	59	-	-	59*	-	-
Schl.-Flensburg	38	14	3	35	1	-
Steinburg	19	5	1	18	0	0
Hzgt. Lauenbg	29	26	15	12	1	1
Pinneberg	38	38	23	15	1	0
Segeberg	31	13	3	28	1	1
Stormarn	21	6	7	8	-	-
Summe:	369	215	129	225	11	7

(* = SEP liegt komplett bis 1999 vor)

a) Zahl der Schulträger (hier eingetragen mit dem Stand von 03/ 2003)
b) SEP bis 2001 liegt vor (Zahl der Schulträger)
c) SEP-Fortschreibung über 2001 hinaus liegt vor oder steht kurz vor dem Abschluss (Zahl der Schulträger)
d) Angaben zum derzeitigen Stand der SEP liegen den Kreisen nicht vor. Im Rahmen der Diskussion über die zukünftige Schulentwicklungsplanung werden die Daten vervollständigt.

9. Für wie viele und für welche Schulen besteht heute - aufgliedert nach Schularten - nach dem aktuellen Stand der Schulentwicklungsplanung und vor dem Hintergrund der vom Land festgelegten Mindestschulgrößen ggf. ein Handlungsbedarf, wie ihn die Landesregierung 1995 in Abschnitt 5.1. ihres Berichts Drucksache 13/2426 festgestellt hat, und welche Optionen werden dabei ggf. jeweils erwogen (mit Darstellung analog zu der Berichterstattung in Drucksache 13/2426, Abschnitt 5.1.) ?

Die Zahl der Schulen, die die in den Empfehlungen zur Schulentwicklungsplanung vorgegebenen Mindestgrößen nicht erreichen, ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Schulart	Mindest-Schülerzahl	Zahl der Schulen, die in diese Größenordnung fallen	Zusätzliche Erläuterungen
Grundschule	unter 30	5	
	30 - 60	32	
Hauptschule	unter 75	18	
	75 - 90	7	davon 4 Schulen im ländlichen Raum, für den die Mindestgröße 75 beträgt.
Realschule	unter 180	12	alle diese Schulen bestehen in einer organisatorischen Verbindung mit anderen Schularten; davon erreichen 5 die erforderliche Mindestgröße von 165 SchülerInnen im Sek.I - Bereich nicht.
	180 - 216	7	davon liegen 5 Schulen im ländlichen Raum, für den die Mindestgröße 180 beträgt.
Gymnasium Kl.Stufe 5-10	unter 270	3	
	270 - 324	3	davon liegt eine Schule im ländlichen Raum, für den die Mindestgröße 270 beträgt.

Vorstehende Tabelle wurde auf der Basis der Schulstatistik des Schuljahres 2001/2002 erstellt. Für die bereits erhobenen Daten des Schuljahres 2002/2003 liegen die geeigneten Auswertungen des Statistischen Landesamtes noch nicht vor.

Bei den Angaben sind die Schulen nicht berücksichtigt, die sich noch im Entstehen befinden und von daher die geforderte Mindestgröße bislang nicht erreichen konnten. Schulen, denen wegen einer Insellage oder wegen sonst unzumutbaren langen Wegen (§ 17, 3 SchulG) eine Ausnahmemöglichkeit von den Erfordernissen der Mindestgrößen an Schülerzahlen eröffnet wird, sind der Vollständigkeit halber mit berücksichtigt.

Aus der Tabelle kann noch nicht ein unmittelbarer Handlungsbedarf hergeleitet werden. Vielmehr wird in jedem Einzelfall gemeinsam mit dem bzw. den jeweiligen Schulträger/n überprüft, welche Möglichkeiten für eine optimierte Schulstruktur bestehen. Erst dann zeigt sich ein Handlungsbedarf. Die Landesregierung setzt dabei auf eine partner-

schaftliche Zusammenarbeit zwischen Land und Schulträgern unter Einbeziehung der Kommunalen Landesverbände.

Grundsatz für die Landesregierung ist dabei, die Schulstandorte weitgehend zu erhalten, jedoch durch organisatorische Verbindung von Schulen zu größeren Schuleinheiten zu kommen, die sowohl in pädagogischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht von Vorteil sind.

10. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, allgemeine Vorgaben des Landes für die regionale/örtliche Schulentwicklungsplanung aufgrund neuer Rahmenbedingungen zu überarbeiten oder zu ergänzen, z.B. vor dem Hintergrund des Zieles, in verstärktem Umfang Ganztags- bzw. Halbtagsbetreuungsangebote an Schulen zu schaffen bzw. angesichts der mittelfristig veränderten Trends in der Entwicklung der Schülerzahlen? Wenn ja: Welche Änderungen werden von der Landesregierung in dieser Hinsicht angestrebt bzw. erwogen?

Ja. Siehe Antwort zu Frage B. 5.

11. Existieren die im Bericht der Landesregierung Drucksache 13/2426 auf Seite 7 erwähnten Gremien - eine Projektgruppe und ein Landesarbeitskreis -, die Probleme der Schulentwicklungsplanung erörtern und die Arbeit in diesem Bereich beratend begleiten sollten, auch heute noch? Wenn ja: Worin bestand deren Tätigkeit in den letzten fünf Jahren, und welche Ergebnisse oder Empfehlungen sind aus dieser Tätigkeit hervorgegangen? Im Falle der Verneinung: In welcher Form ist seit Auflösung dieser Gremien die Beratung und Abstimmung zwischen der Bildungsministerin und den Schulträgern in Fragen der Schulentwicklungsplanung erfolgt, und wie soll dies künftig geschehen?

Nein.

Nach der weitgehenden Umsetzung der Empfehlungen der Schulentwicklungsplanung Mitte der 90er Jahre gab es bisher nur punktuellen Beratungs- und Abstimmungsbedarf mit den Schulträgern. Sofern Kontakte zwischen Land und Schulträgern erforderlich waren, erfolgten diese direkt mit den zuständigen Stellen im Ministerium.
(s. auch Antwort zu Frage B. 5.)

C. Schulgebäude und Schulbauplanung

1. Welche Probleme sieht die Landesregierung ggf. im Hinblick auf den Zustand der Schulgebäude bzw. eines Teiles der Schulgebäude im Lande (vgl. auch die Vorbemerkung)?

Der Aufwand für den Erhalt der Schulgebäude stellt die Schulträger bei steigendem Sanierungsbedarf zunehmend vor Finanzierungsprobleme.

2. Besteht nach Auffassung der Landesregierung ein Handlungsbedarf, um den Zustand von Schulgebäuden in Schleswig-Holstein zu verbessern? Wenn ja: In welcher Weise und mit welchen Maßnahmen sollen diese Verbesserungen erreicht werden?

Auf den frühzeitig sich abzeichnenden und erkannten Handlungsbedarf zur Bewältigung der beschriebenen Finanzierungsprobleme der Schulträger wurde bereits im Jahre 2001 reagiert. Mit Auflage eines aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds gespeisten Sonderprogramms wurde es möglich, in Ergänzung der über das Schulbauprogramm bezuschussten Maßnahmen weitere Schulbausanierungsmaßnahmen zeitlich vorzuziehen und zusätzlich durchzuführen. Das Darlehensvolumen des KIF-Sonderprogramm Schulbau wurde für das Jahr 2003 von 25,56 Mio. € einmalig auf bis zu 36 Mio. € erhöht.

3. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, unter Rückgriff auf § 53 Absatz 3 Schulgesetz Mindestanforderungen für die Ausstattung und Unterhaltung von Schulgebäuden neu festzulegen? Im Falle der Verneinung: Weshalb wird dies verneint?

Einer Verordnung bedarf es hierfür nach Einschätzung der Landesregierung weiterhin nicht, da sich Raumprogrammrichtwerte und Ausstattungsempfehlungen bisher als ausreichend erwiesen haben.
(s. auch Antwort zu Frage A 3)

4. Wie haben sich die Ausgaben im Bereich des Schulbaus in Schleswig-Holstein, aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten, seit 1991 entwickelt, und wie verteilen sich diese Ausgaben auf die einzelnen Schularten ?

Die tatsächlichen Ausgaben im Schulbau werden hier nicht statistisch erhoben und wären auch nur durch einen unverhältnismäßig hohen Erhebungsaufwand zu ermitteln gewesen.

Es liegen jedoch Statistiken über die gezahlten Zuwendungen zu den Schulbauvorhaben vor (siehe Tabelle C 4 Nr. 1 und 2 der Anlage).

5. Gibt es neben den jährlichen Schulbauprogrammen auch eine zwischen dem Land und den Kreisen/kreisfreien Städten abgestimmte mittelfristige Schulbauplanung? Im Falle der Verneinung: Weshalb wird auf eine solche mittelfristige Investitionsplanung verzichtet?

Ja. Diese reicht jeweils drei Jahre über das lfd. Jahr hinaus.

6. Welche Erfahrungen sind bislang mit dem neuen Sonderprogramm Schulbau aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF) gesammelt worden, und für welche Vorhaben wurden diese Mittel bislang, aufge-

schlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten, eingesetzt bzw. zugesagt?

Aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds (KIF) werden beginnend ab dem Jahr 2001 über einen Zeitraum von fünf Jahren jeweils rund 25,5 Mio. Euro Darlehensmittel im Rahmen eines KIF-Sonderprogramms Schulbau für Schulbaumaßnahmen, vorrangig für Sanierungen, bereit gestellt. Die Darlehen enthalten einen zwischenfinanzierten Zuschussanteil aus dem Schulbaufonds, der im sechsten Jahr durch eine einmalige Zahlung aus dem Schulbaufonds getilgt wird. Aufgrund der starken Nachfrage in den Jahren 2001 und 2002 (Jahresergebnisse der Kreise und Kreisfreien Städte s.u.) werden die Mittel des KIF Sonderprogramms Schulbau für das Jahr 2003 einmalig auf bis zu 36 Mio. Euro angehoben.

Kreis/ kreisfreie Stadt	SoPro Schule 2001	SoPro Schule 2002
Flensburg	0,00	0,00
Landeshauptstadt Kiel	0,00	1.352.625,00
Hansestadt Lübeck	5.214.968,91	4.601.625,00
Neumünster	465.914,73	1.055.400,00
Summe kreisfreie Städte	5.680.883,64	7.009.650,00
Dithmarschen	1.319.708,26	858.906,09
Herzogtum Lauenburg	683.906,18	0,00
Nordfriesland	3.295.715,96	3.563.201,76
Ostholstein	1.758.178,04	0,00
Pinneberg	2.912.491,09	3.728.615,00
Plön	817.504,59	0,00
Rendsburg-Eckernförde	2.889.287,31	3.960.725,00
Schleswig-Flensburg	2.688.156,75	2.658.025,00
Segeberg	0,00	3.219.800,00
Steinburg	1.751.013,98	252.900,00
Stormarn	206.919,82	0,00
Summe Kreise	18.322.881,98	18.242.172,85
Gesamtsumme	24.003.765,62	25.251.822,85

7. Aufgrund welcher Kriterien und in welcher Form der Abstimmung mit den Schulträgern erfolgt die Entscheidung darüber, welche Maßnah-

men im Rahmen des „normalen“ Schulbauprogramms bzw. des Sonderprogramms Schulbau aus dem KIF finanziert werden?

Das KIF-Sonderprogramm Schulbau ist vorrangig für Sanierungen vorgesehen. Über das „normale“ Schulbauprogramm werden Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und auch Sanierungen bezuschusst. Die Aufnahme in beide Programme erfolgt nach Dringlichkeit. Die Kreise und kreisfreien Städte reichen die jährlichen Anmeldungen als so genannte Prioritätenlisten ein.

8. Vor dem Hintergrund der Feststellung der Bildungsministerin (im Regierungspresstedienst, 26. März 2001), die Schulträger trügen „noch immer eine große Zahl von Schulbaumaßnahmen mit einem immensen Bauvolumen vor sich her“, fragen wir die Landesregierung: Um wie viele geplante oder angemeldete Schulbauvorhaben handelt es sich, und welches Bauvolumen ergibt sich daraus, aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten?

Kreis / kreisfreie Stadt	Anzahl der Maßnahmen	zuwendungsfähiges Bauvolumen
Stadt Flensburg	26	8,02 Mio. €
Landeshauptstadt Kiel	7	10,31 Mio. €
Hansestadt Lübeck	20	12,31 Mio. €
Stadt Neumünster	15	6,50 Mio. €
Summe kreisfreie Städte	68	37,14 Mio. €
Kreis Dithmarschen	5	1,75 Mio. €
Kreis Herzogtum Lauenburg	9	22,05 Mio. €
Kreis Nordfriesland	10	23,35 Mio. €
Kreis Ostholstein	13	4,27 Mio. €
Kreis Pinneberg	27	27,44 Mio. €
Kreis Plön	13	8,04 Mio. €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	39	27,97 Mio. €
Kreis Schleswig-Flensburg	49	28,45 Mio. €
Kreis Segeberg	46	27,00 Mio. €
Kreis Steinburg	18	4,96 Mio. €
Kreis Stormarn	23	25,07 Mio. €
Summe Kreise	252	200,35 Mio. €
Gesamtsumme	320	237,49 Mio. €

9. Von wann stammt das derzeit gültige Raumprogramm für Schulgebäude bzw. Schulbauvorhaben?

Die Raumprogrammrichtwerte wurden als Anlage zu den Richtlinien für die Gewährung von Zuweisungen für Schulbaumaßnahmen an öffentlichen Schulen (Schulbauförderungsrichtlinien) vom 18. Februar 2002 veröffentlicht (Amtsbl. Schl.-H. 2002, S. 114) und gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2002.

10. Wann und in welcher Form ist dieses Raumprogramm ggf. in den letzten zehn Jahren überarbeitet oder ergänzt worden?

Die Raumprogrammrichtwerte wurden für alle Schularten 1998 umfassend überarbeitet. Diese Fassung wurde für die Veröffentlichung als Anlage zu den Schulbauförderungsrichtlinien (s. Antwort zu Frage 9) redaktionell angepasst und um eine Öffnungsklausel zur Anerkennung eines Raumbedarfs für Ganztagsangebote an allen Schularten ergänzt.

11. Tragen die bestehenden Raumprogramme für Schulgebäude bzw. Schulbauvorhaben auch modernen schulischen Anforderungen Rechnung, wie sie z.B. durch die Anforderungen an differenzierten Unterricht (Gruppenräume, „pädagogische Inseln“, Leseecken u.a.), eine zeitgemäße Ausstattung mit Fachräumen (z.B. PC-Räumen) oder die angestrebte Schaffung von mehr Halbtags- und Ganztagsbetreuungsangeboten an Schulen bestehen? Falls die Frage bejaht wird: In welcher Weise und mit welchen Vorgaben wird diesen Anforderungen in den Raumprogrammen Rechnung getragen? Falls die Frage verneint wird: Wie beabsichtigt die Landesregierung dies ggf. künftig besser zu gewährleisten?

Die Raumprogrammrichtwerte dienen als Genehmigungsgrundlage für die Anerkennung eines Raumbedarfs und die daran geknüpfte Bemessung der zuwendungsfähigen Baukosten. Die Raumprogrammrichtwerte definieren sich nicht als abschließende und ausschließende Raumaufzählung, sondern als Richtschnur, mit der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens flexibel auf die besonderen Gegebenheiten und Anforderungen jeder Schule eingegangen wird.

D. Lehr- und Lernmittelausstattung

1. Wie bewertet die Landesregierung die Feststellung des Instituts für Bildungsmedien (vgl. www.vds-bildungsmedien.de, Fragen und Antworten zur Lernmittelfreiheit, Seite 3), es habe in Deutschland zwischen 1991 und 2001 „einen kontinuierlichen Rückzug des Staates aus der Lernmittelfinanzierung“ gegeben (Rückgang der Gesamtausgaben von Ländern und Kommunen von fast 400 Mio. Euro (1991) auf 274 Mio. Euro (2001), bei gleichzeitigem Anstieg der Schülerzahlen von 11,6 auf 12,6 Millionen und einer Preissteigerung in diesen zehn Jahren um ca. 30

Prozent)?

Die Zahlen des VdS. Bildungsmedien e.V. (vormals Verband der Schulbuchverlage e.V.) lassen sich nicht im einzelnen nachprüfen. Insofern ist eine Bewertung seitens der Landesregierung nicht möglich. Das Institut weist im übrigen in der Veröffentlichung „Fragen und Antworten“ darauf hin, „dass die öffentlichen Schulbuchausgaben im Jahr 1991 wegen der Neuanschaffungen in den gerade gegründeten neuen Bundesländern außergewöhnlich hoch waren“ und relativiert damit seinerseits die angegebenen Zahlenwerte. Die Vermutung, damit auch einen gewissen „Sättigungsgrad“ erreicht zu haben, wird nicht angestellt. Betrachtet man die unter www.vds-bildungsmedien.de erhältliche Tabelle „Öffentliche Schulbuchausgaben 1991 - 2001“, die der o.g. Veröffentlichung zugrunde liegt, gründlicher, wird deutlich, dass der tatsächliche „Einbruch“ der Ausgaben in den Jahren 1991 und 1993 erfolgte und im Jahr 1996 ihren Tiefstand erreichte.

2. Wie haben sich seit 1991 in Schleswig-Holstein die Ausgaben der kommunalen Schulträger für diesen Bereich entwickelt, a) in absoluten Zahlen, b) in Ausgaben je Schüler/in (soweit verfügbar: mit Aufschlüsselung nach Schularten)?

siehe dazu Tabelle D 2 (Anlage)

3. Gibt es in Schleswig-Holstein landesweite Richtwerte für die nach § 53 Absatz 2 Nummer 5 Schulgesetz zu den Aufgaben der Schulträger zählende „Beschaffung von Lernmitteln nach § 33 sowie der Lehr- und Unterrichtsmittel einschließlich der Ausstattung der Büchereien“? Wenn ja: Welche Richtwerte sind derzeit gültig? Im Falle der Verneinung: Seit wann gibt es solche Richtwerte in Schleswig-Holstein nicht bzw. nicht mehr, und weshalb hat das Bildungsministerium auf die ihm nach § 53 Absatz 3 Schulgesetz zustehende Möglichkeit verzichtet, entsprechende Mindestanforderungen festzulegen?

Mit dem am 01.08.1990 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (GVOBl. Schl.-H., S. 451) trat die Lehrmittelverordnung v. 11.04.1984 (GVOBl. Schl.-H., S. 85) außer Kraft. Seit diesem Zeitpunkt bestehen keine Mindestbeträge für die Gewährung der freien Lehrmittel mehr.

Die Schulträger stellen jährlich die zur Beschaffung der freien Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel bereit (s. auch Drucksache 15/1521). Die Schulen entscheiden im Rahmen der ihnen von den Schulträgern zugewiesenen Budgets über die Anschaffung ihrer Lernmittel gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 82 Abs. 5, 6 und § 92 Abs. 1 Ziff. 4 SchulG.

4. Beabsichtigt die Landesregierung, auf eine verbesserte Ausstattung der Schulen mit Lehr- und Lernmitteln hinzuwirken? Wenn ja: Durch welche

Maßnahmen oder Initiativen?

Die Landesregierung und die Schulträger sind sich einig, dass der Lernmittelbestand der Schulen auf hohem Niveau gehalten werden muss. Die den Schulen zur Verfügung stehenden Mittel stellen eine Grundausrüstung dar, die nicht jährlich durch die Anschaffung neuer Lernmittel ersetzt werden kann. Für den laufenden Unterricht ist es trotz vorhandener Lernmittel notwendig, zur Aktualisierung sowie zur Wahrung der Methodenvielfalt und variierender didaktischer Ansätze im Rahmen der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern zusätzliche Materialien seitens der Lehrkräfte bereit zu stellen, diese werden u.a. auch durch die Nutzung elektronischer Medien ergänzt.

5. Sind Schulbücher in Schleswig-Holstein deshalb, weil landesspezifische Anforderungen (z.B. die Lehrpläne des Landes) für unser Bundesland spezielle Schulbuchausgaben – in relativ kleiner Auflage – erfordern, teurer als in größeren Bundesländern? Wenn ja: Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit zu einem effizienteren Mitteleinsatz, der eventuell erreichbar wäre, falls das Land auf die Erstellung spezieller Schulbuchausgaben für den Bereich Schleswig-Holsteins verzichten würde?

Der Landesregierung sind die Kalkulationen der Buchverlage im einzelnen nicht bekannt. Diese entscheiden wirtschaftlich über die Herausgabe auch kleiner Auflagen, deren Absatz im übrigen marktabhängig ist. Dass Schulbücher in Schleswig-Holstein deshalb, weil landesspezifische Anforderungen für unser Bundesland spezielle Schulbuchausgaben - in kleiner Auflage - erfordern, teurer als in größeren Bundesländern sind, trifft insofern nicht zu, als dass auch für die meisten anderen Bundesländer spezifische Lehrbücher entwickelt werden.

6. In welchem Umfang haben die Schulträger seit 1995 zur PC-/Multimedia-Ausstattung der Schulen in Schleswig-Holstein beigetragen, und auf welchen Anteil beläuft sich ihr Finanzierungsanteil im Verhältnis zu dem anderer Geldgeber oder Sponsoren?

Durchschnittlich wurden in den Jahren 1998 bis 2001 je Schüler 74,16 € (145,04 DM) für die IT-Infrastruktur ausgegeben. Die schulartenbezogene Schwankungsbreite reicht von 37,25 € (72,85 DM) je Grund- und Hauptschüler bis zu 159,65 € (312,25 DM) je Berufsschüler.

Neben der Finanzierung der IT-Infrastruktur der Schulen aus Landesfördermitteln und Haushaltsmitteln der kommunalen Schulträger gewinnt das Sponsoring bzw. Spendenwesen zunehmend an Bedeutung. Zum Schuljahresende 2000/2001 wurden an den Schulen über 6.700 gespendete PC im Unterrichtsbereich eingesetzt. Damit wurden über 25 % des Gesamt-PC-Bestands den Schulen durch Dritte zur Verfü-

gung gestellt. In den Grundschulen beträgt der Anteil der gespendeten Geräte weit über 50 % des Gesamtbestands. Auch wenn der Einsatz der Wirtschaft und der Elternvereinigungen bei der IT-Ausstattung grundsätzlich zu begrüßen ist, ergeben sich vielfach durch die Bereitstellung älterer Rechner neue Probleme im Schulalltag. Während bei den weiterführenden Schulen ein hoher Anteil der gespendeten PC für den Unterrichtseinsatz gut geeignet ist (Prozessortypen P II und P III), handelt es sich bei vielen gespendeten Geräten der Grund- und Sonderschulen um bei der Wirtschaft ausgesonderte Geräte, die teilweise nur noch bedingt für den Unterrichtseinsatz geeignet sind. Die Altgeräte verursachen einen erhöhten Reparatur- und Unterhaltungsaufwand und belasten die Administratoren der Schulen erheblich.

7. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung im Hinblick auf die Ausstattung der Schulen mit modernen Medien, PCs, Netzwerken und Netzanschlüssen, und wie stellt sich derzeit die entsprechende Situation an den Schulen dar?

Der Computer ist in den letzten Jahren zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Lernwelt unserer Kinder geworden.

Computerausstattungen in Schulen haben sich bis vor wenigen Jahren im Wesentlichen auf Fachräume in berufsbildenden Schulen und Informatikräume an allgemeinbildenden Schulen beschränkt. Inzwischen hat der vernetzte Computer als Hilfsmittel für den Unterricht und die Schule an nahezu allen Schulen Einzug gehalten. Der Computereinsatz im Unterricht ergänzt und verbessert die klassischen Lehr- und Lernmethoden generell. Insofern ist der Computereinsatz in den Lehrplänen nicht explizit beschrieben (außer im Fach Informatik).

Der unterrichtsbegleitende Einsatz des Computers kann jedoch nicht ohne entsprechende technische Umgebungen funktionieren.

Die Schulen in Schleswig-Holstein haben in den vergangenen Jahren eine heterogene IT-Landschaft für den Bildungsbereich aufgebaut, die oft durch Pädagogen gepflegt und weiterentwickelt werden musste. Die Wirtschaftlichkeit des IT-Einsatzes in den Schulen (Beschaffung, Unterhaltung und Netzwerkbetreuung) wird durch unterschiedliche Systemlandschaften in den Schulen jedoch negativ beeinflusst. Die Qualität und die Quantität der Computerausstattungen weisen erhebliche Unterschiede auf. Diese Situation wird durch Geldmangel der Schulträger für Sachausgaben und hier insbesondere für Beschaffung und Unterhaltung der IT-Ausstattung begleitet.

In der jüngeren Vergangenheit sind in Schleswig-Holstein zahlreiche Initiativen und Projekte durchgeführt worden, die eine Verbesserung der Situation zum Ziel hatten. Zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Bildungsministerium besteht Einigkeit darüber, dass man die Folgekosten für Wartung und Support nur in den Griff bekommen

kann, wenn der Grad an Standardisierung für Hard- und Software erhöht wird. Dies führt auch zu einer wünschenswerten Entlastung der Pädagogen von der technischen Administration.

IT-Lösungen müssen sowohl eine schrittweise landesweite Standardisierung möglichst vieler IT-Lehrmittel ermöglichen als auch die nötige Freiheit und Modularität bieten, um die gewachsenen Strukturen nicht zu beeinträchtigen. Um eine größtmögliche Akzeptanz bei den Schulen zu erhalten, sollte IT-Infrastruktur die bestehenden Prozesse unterstützen.

Der Fokus bei allen Planungen liegt auf der Einbettung der sogenannten „Neuen Medien“ in den schulischen Betrieb. Die Nutzung dieser Medien muss selbstverständlicher Bestandteil des täglichen Schulunterrichts werden, wie dies im heutigen Berufsleben praktisch schon üblich ist. Die Schülerinnen und Schüler sollen die notwendigen Kernkompetenzen im Umgang mit Neuen Medien erhalten, die für das spätere Bildungs- und Berufsleben von elementarer Bedeutung sind.

Um dieses gemeinsame Konzept auf aktuellem Stand zu halten, bedarf es der fortwährenden Zusammenarbeit des Ministeriums und der Schulträger und einer daraus resultierenden landeseinheitlichen Beratung (Beratungsnetz des Geschäftsbereichs IT-Dienste im IQSH/IPTS). Die optimale Umsetzung der Konzeption für Schule und Unterricht erfordert in hohem Maße Aus- und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer durch das Schulungsnetz.

Zur zielgerichteten Nutzung in Unterricht und Schule werden verstärkt unterrichtlich und schulisch nutzbare Inhalte auf dem Bildungsportal des Landes, dem Landesbildungsserver Schleswig-Holstein, bereitgestellt. Lehrkräfte können hier zunehmend alle schulelevanten Informationen beziehen.

Zur Zeit gibt es an etwa ca. 30% der Schulen administrationsarme standardisierte IT-Schulnetze.

8. In welcher Form und in welchem Umfang sind die Schulträger an der Wartung und Betreuung der PC-/Multimedia-Ausstattung der Schulen beteiligt, und welche Absprachen bzw. Vereinbarungen gibt dazu zwischen dem Land und den Schulträgern?

Eine von der Bildungsministerin einberufene AG „IT-Bildung“ mit Vertretern der Kommunalen Landesverbände, des Landesinstituts IQSH/IPTS und der Wirtschaft hat seit November 2001 sich in mehreren Sitzungen über die Zielpunkte des schulischen Computereinsatzes verständigt. In Unterausschüssen wurden im Jahr 2002 Ausstattungsempfehlungen für die einzelnen Schularten erarbeitet. Auf der nächsten Sitzung im März 2003 soll ein Kooperationsabkommen mit den Kommunalen Landesverbänden geschlossen werden.

E. Rolle der Schulträger im Rahmen der Stärkung schulischer Eigenverantwortung

1. Inwiefern sind die Schulträger in die Umsetzung des politischen Zieles, die Eigenverantwortung der Schulen zu stärken, einbezogen?

In Schulen mit gestärkter Eigenverantwortung kommt der Schulleiterin, dem Schulleiter eine Schlüsselposition für das Gelingen innovativer Prozesse zu. In den Schulleiterwahlausschüssen, die die Besetzungsempfehlung für diese Stellen aussprechen, stellen die Vertreter des Schulträgers 50% der Mitglieder, eine im Bundesvergleich sehr weitgehende Beteiligungsmöglichkeit für die Kommunen.

Ein wichtiges Instrument der Umsetzung gestärkter Eigenverantwortung ist das Schulprogramm jeder Schule. Laut Schulgesetz § 3 ist vor der Beschlussfassung durch die Schulkonferenz der Schulträger zu hören.

Durch die Übertragung von Sachkosten-Budgets seitens vieler kommunaler Schulträger im Land wird der Prozess der Eigenverantwortung unterstützt, da die Schulen selbst Prioritäten für Anschaffungen hinsichtlich ihrer durch das Schulprogramm formulierten Ziele setzen können.

2. Gibt es dazu Absprachen bzw. Vereinbarungen zwischen dem Land und Schulträgern? Wenn ja: Welchen Inhalt haben diese Absprachen bzw. Vereinbarungen ?

Die kommunalen Landesverbände haben in Positionspapieren selbst auf das aus ihrer Sicht neu zu gestaltende Verhältnis zwischen Schulträger und Schulen hingewiesen. Der Diskurs darüber hält an. Absprachen dazu gibt es noch nicht.

3. Ist im Rahmen der Budgetierung von Haushaltsmitteln der kommunalen Schulträger für die Schulen generell sichergestellt,
 - a. dass die Schulen in Schleswig-Holstein über einen eigenen Haushalt für vereinbarte Zwecke verfügen;
 - b. dass die Schulen die entsprechenden Mittel alleine verwalten und über entsprechende Schulkonten – einschliesslich der Verfügung über die ihnen vom Schulträger zugewiesenen Mittel sowie eventuelle weitere Einnahmen – verfügen;
 - c. dass budgetierte Mittel, die den Schulen vom Schulträger zugewiesen werden, vollständig auf Folgejahre übertragbar sind und dass Rücklagen gebildet werden können;
 - d. dass Schulen ggf. zusammen mit anderen Schulen für bestimmte Anschaffungen kooperieren können, etwa im Sinne gemeinsamer Nutzung einer gemeinsam finanzierten Sachausstattung;

- e. dass die Verantwortung über die budgetierten Haushaltsmittel bei der jeweiligen Schulleitung liegt?

§ 55 Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) bestimmt, dass die Verwaltung des Schulvermögens und der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel sich nach dem für den Schulträger geltenden Haushaltsrecht richtet. Maßgebend für die Verwaltung und die Budgetierung der Haushaltsmittel sind somit unter anderem die Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO -) vom 7. Februar 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 20. Juli 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 130), sowie die Landesverordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKVO -) vom 5. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 368).

Bereits mit der Änderung der GemHVO zum 1. Januar 1994 und ihrer Neufassung zum 1. Januar 1996 wurden umfangreiche Regelungen zur Budgetierung in das schleswig-holsteinische Gemeindehaushaltsrecht aufgenommen. Regelungen zu echten und unechten Deckungsfähigkeiten sowie Übertragbarkeiten haben die Haushaltsführung flexibilisiert und den Kommunen vielfältige Möglichkeiten der Ausgestaltung eingeräumt. Mit der Änderung der GemHVO zum 1. Januar 2002 wurden diese Budgetierungsinstrumente durch Regelungen zur Bildung und Darstellung von Budgets ergänzt.

Die bereits seit 1994 zu treffende Entscheidung, welche Instrumente eine Kommune - auch in ihrer Funktion als Schulträger - in welcher Intensität nutzt, obliegt ihr im Rahmen ihres verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltungsrechts.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Budgetierung und dezentrale Ressourcenverwaltung durch Übertragung der Mittelbewirtschaftung auf die Schulen in der Regel vorteilhaft ist. Aus Gründen der Kassensicherheit ist es jedoch in jedem Fall unerlässlich, die Mittelbewirtschaftung (wahrgenommen durch die Schule) und die Abwicklung der Zahlungsgeschäfte (wahrgenommen durch die Gemeindekasse des Schulträgers) klar voneinander zu trennen.“

4. Sofern einzelne der der unter 3. angesprochenen Fragen verneint wurden: Sieht die Landesregierung eine erweiterte Eigenverantwortung der Schulen in diesem Sinne als sinnvoll oder notwendig an, und wie will die Landesregierung diese Ziele ggf. - in welchem zeitlichen Rahmen - erreichen?

Die Erfahrungen mit Schulen, die eigenverantwortlich Sachmittelbudgets verwalten, zeigen, dass Mittel außerordentlich kostenbewusst eingesetzt werden. Vor allem die Möglichkeit zur Rücklagenbildung durch die Übertragbarkeit von Haushaltsresten in das Folgejahr führt zu einer

noch effektiveren Mittelverwendung und unterstützt so perspektivische Planung. Voraussetzung ist allerdings die Verlässlichkeit kommunaler Regelungen, d.h. die Schulen müssen auf kontinuierliche Übertragbarkeit von Haushaltsresten vertrauen können.

In diesem Sinne unterstützt die Landesregierung nachdrücklich das Konzept der Budgetierung kommunaler Sachmittel und begrüßt die Umsetzung durch zahlreiche Schulträger. Da die Ausstattung der Schulen mit Sachmitteln allein in kommunaler Verantwortung liegt, kann die Landesregierung allerdings keinen Einfluss auf eine Ausweitung des Konzepts und den zeitlichen Rahmen nehmen.

5. Welche weiteren Bereiche bedürfen nach Auffassung der Landesregierung im Verhältnis zwischen Schulen und Schulträgern ggf. noch der Regelung, um das Ziel einer gestärkten Eigenverantwortung der Schulen voranzubringen?

Ein weiterer Schritt zur Förderung des Prozesses gestärkter Eigenverantwortung von Schulen wäre eine Erweiterung der Budgetierung durch die Übertragung von kommunalen Mitteln für kleinere bauliche Maßnahmen - z.B. Reparaturen, kleinere Installationen - sowie durch die Möglichkeit für Schulen, selbst Gelder für nicht-unterrichtliche Personalausgaben - z.B. technische Hilfskräfte, für Verwaltungstätigkeiten - bewirtschaften zu können. Hierfür wäre es denkbar, dass die Kommunen Gelder übertragen aus den Verwaltungsbereichen, die in die Eigenverantwortlichkeit der Schulen gegeben werden.

6. In welcher Weise sind die Schulträger in das Projekt „Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ)“ einbezogen, und welche konkreten Vereinbarungen bzw. Absprachen sind in diesem Zusammenhang ggf. getroffen worden?

Die Schulträger sind über die „Kooperationsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) zwischen der Erprobungsschule, dem Kreis/der kreisfreien Stadt (Schulträger), dem Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule (IPTS) und dem MBWFK“ in das Projekt einbezogen.

Folgendes ist dazu in der Kooperationsvereinbarung unter 5. „Allgemeine Leistungen der Kooperationspartner“ festgelegt:

- **Der Schulträger** verpflichtet sich, die Entwicklungsvorhaben seiner Erprobungsschule oder Erprobungsschulen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- **Der Schulträger** stellt die inhaltliche und verwaltungsfachliche Koordination in seinem Verantwortungsbereich und die Unterstützung der von ihm benannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, so dass diese

in der regionalen Steuergruppe mit der notwendigen Entscheidungskompetenz mitarbeiten können.

- **Der Schulträger** verpflichtet sich, die Erprobungsschule oder die Erprobungsschulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bei der Erfüllung der Verwaltungsaufgaben in den Bereichen, für die er zuständig ist, zu unterstützen, soweit entsprechende Aufgaben von der Erprobungsschule oder den Erprobungsschulen übernommen werden. Die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, die nicht von den Schulen übernommen werden, wird weiterhin vom Schulträger sichergestellt. Er wirkt mit bei der Verbesserung von Art und Organisation der Unterstützungsleistungen für Schulen. Er fördert die Vernetzung dieser Aufgaben mit anderen Dienstleistungen der Kommune oder Kommunen.

Überregional sind der Städteverband Schleswig - Holstein und der Landkreistag Schleswig - Holstein sowie zwei Vertreter von Schulträgern der RBZ - Schulen Mitglied in der Arbeitsgruppe RBZ (AG-RBZ) beim MBWFK vertreten. Die Mitwirkung wird geregelt durch Punkt 5 (Unterstützungssysteme) des Erlasses vom 23.9.2002 (Durchführungsbestimmungen für die Erprobungsphase des Projekts „Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ)“):

- Das Unterstützungssystem besteht aus dem Projektmanager beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK), **einer beim MBWFK eingerichteten Arbeitsgruppe**, einem Beirat und dem Landesseminar für berufsbildende Schulen des Landesinstituts Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule (IPTS) mit dem BLK-Modellversuch „Umstrukturierung der berufsbildenden Schulen (UbS)“.

Die **Zusammensetzung der Arbeitsgruppe** ist festgelegt im Punkt 3. (Steuerung der Erprobungsphase auf Landesebene):

- Das MBWFK nimmt die Gesamtsteuerung der Erprobungsphase durch den Projektmanager und eine Arbeitsgruppe wahr. Der Arbeitsgruppe gehören an:
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter des MBWFK,
 - **je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Städteverbands Schleswig-Holstein und**
 - **des Schleswig- Holsteinischen Landkreistages,**
 - des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
 - des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz,
 - des Innenministeriums und
 - des Finanzministeriums,
 - des IPTS,
 - des Hauptpersonalrats Lehrer,

- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommission Weiterbildung,
- der Arbeitnehmer und
- der Arbeitgeber,
- je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter einer der Erprobungsschulen und einer der Kooperationschulen sowie
- **je eine Vertreterin oder ein Vertreter eines an der Erprobungsphase beteiligten Schulträgers einer kreisfreien Stadt und eines Kreises** an. Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe nimmt der Projektmanager wahr.

7. In welchen Bereichen besteht ggf. im Hinblick auf das unter 6. genannte Projekt und die Beteiligung der Schulträger bei dessen Realisierung noch ein Klärungsbedarf; und worin bestehen ggf. die unterschiedlichen Positionen des Landes und der Schulträger bzw. des Landkreistages?

Klärungsbedarf besteht in den Bereichen der Organisationsstruktur der Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ), z. B.:

- Welche rechtliche Form sollen die RBZ bekommen
- Wie sind die Träger an einem eigenständigen RBZ beteiligt?
- In welcher Form wird das Vermögen des Trägers auf die RBZ übertragen?
- Wie wird das Budget für die RBZ von Seiten der Träger gestaltet?
- Wer wird Dienstherr für das Personal des Trägers an den Schulen (Sekretärinnen Hausmeister, ...) bei der Umwandlung in RBZ?

8. Welchen Standpunkt vertritt die Landesregierung zu den „Diskussionsthesen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zur Frage der Kommunalisierung der Schulen“ ?

Die Landesregierung tritt für eine stärkere Einbeziehung der Schulträger in die bildungspolitische Gesamtverantwortung für die Institution Schule ein. Dafür bieten die Thesen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages wie auch das Diskussionspapier „Zu Schulpolitik und Schulstrukturen in Schleswig-Holstein“ des Städteverbandes Schleswig-Holstein gute Ansätze. Die Landesregierung wird eine weitergehende Kommunalisierung schulischer Aufgaben, wie durch Teile der kommunalen Landesverbände gewünscht, prüfen. Dabei wird sich die Landesregierung von dem Prinzip „so viel dezentrale Verantwortung und Gestaltung wie möglich und wirtschaftlich, so viel übergreifende Steuerung wie aus landespolitischer Verantwortung nötig“ leiten lassen.

F. Schulen in freier Trägerschaft

1. Wie haben sich seit 1995 die Gesamtausgaben sowie die Ausgaben je Schüler/in entwickelt, die die Schulen in freier Trägerschaft für diese Schulen aufgewendet haben, aufgeschlüsselt nach a) Schulen der dänischen Minderheit, b) andere allgemeinbildende Schulen freier Träger, c) andere berufsbildende Schulen freier Träger.

Die Gesamtausgaben sowie die Ausgaben je Schülerin und Schüler in der Aufschlüsselung nach a) Schulen der dänischen Minderheit, b) anderen allgemeinbildenden Schulen, unterteilt nach Waldorfschulen und sonstigen allgemeinbildenden Schulen und c) berufsbildenden Schulen für die Jahre 1995 - 2000, sind der Tabelle F 1 (Anlage) zu entnehmen.

2. In welchem Umfang haben zu den unter 1. genannten Ausgaben a) in absoluten Zahlen, b) in prozentualer Hinsicht Mittel des Landes und der Kommunen (bei letzteren: durch Kostenbeiträge nach § 77 a Schulgesetz) beigetragen?

Der Umfang der Mittel des Landes und der Kommunen für die Jahre 1995 - 2000 zu den unter 1. genannten Ausgaben, unterteilt nach absoluten Zahlen und in prozentualer Hinsicht, ist der Tabelle 2 zu entnehmen.

3. In welchem Umfang und in welcher Weise sind Schulen in freier Trägerschaft bislang in die regionale Schulentwicklungsplanung einbezogen?

Die Schulentwicklungsplanung ist primäre Aufgabe der Schulträger. Die Schulträger sind gehalten, bei ihrer Planung die gegebenen schulischen Verhältnisse ihrer Region zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die Schulen in freier Trägerschaft. Mit den kommunalen Landesverbänden ist Einigung erzielt worden, dass künftig die Kreise stärker als bisher auf eine schlüssige Abstimmung der Schulentwicklungspläne der Schulträger in ihrem Bereich hinwirken und eine kreisübergreifende Abstimmung vornehmen.

4. Welche Vereinbarungen bzw. Absprachen bestehen ggf. zwischen dem Land und den Trägern dieser Schulen ?

Vereinbarungen und Absprachen über eine förmliche Einbeziehung der Schulen in freier Trägerschaft in die öffentliche Schulentwicklungsplanung bestehen nicht. Die Thematik ist jedoch kürzlich in einem Gespräch mit dem Landesverband der Schulen in freier Trägerschaft angesprochen worden und soll noch vertieft werden.

Tabelle A 8 Nr. 1

Schullastenausgleich nach §76 SchulG

Zur Durchführung des § 76 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wurden folgende Schulkostenbeiträge je Schülerin/Schüler (in Euro) festgesetzt:

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Grund- und Hauptschulen	805,28 €	796,08 €	767,45 €	748,53 €	737,28 €	731,15 €	750,58 €	770,00 €	803,00 €
Realschulen	849,26 €	836,98 €	826,25 €	798,64 €	773,07 €	744,95 €	750,58 €	756,00 €	742,00 €
Gymnasien	804,77 €	794,55 €	791,99 €	782,79 €	760,80 €	763,36 €	775,63 €	763,00 €	781,00 €
Förderschulen	1.494,51 €	1.555,35 €	1.551,77 €	1.299,70 €	1.466,90 €	1.464,34 €	1.402,47 €	1.472,00 €	1.509,00 €
Schulen f. Geistigbeh.	5.829,75 €	5.559,79 €	5.372,66 €	5.205,97 €	5.014,24 €	5.185,52 €	5.030,60 €	5.258,00 €	5.513,00 €
Gesamtschulen	819,60 €	771,54 €	800,17 €	807,84 €	835,96 €	819,16 €	821,13 €	833,00 €	872,00 €

Tabelle A 8 Nr. 2

Schullastenausgleich nach § 77 SchulG

Es wurden folgende Schulkostenbeiträge je Schülerin/Schüler (in Euro) festgesetzt:

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
1. § 77 Abs. 2 SchulG									
Berufsfach- und Fachschulen sowie Berufsaufbauschulen	547,60 €	538,90 €	524,25 €	521,45 €	544,53 €	519,98 €	530,72 €	512,00 €	552,00 €
Fachgymnasien und Fachoberschulen	493,97 €	546,96 €	518,05 €	537,20 €	538,39 €	612,02 €	564,47 €	556,00 €	587,00 €
2. § 77 Abs.3 SchulG									
2.1 Bezirksfachklassen	444,31 €	464,25 €	441,24 €	465,79 €	449,43 €	449,94 €	437,15 €	455,00 €	490,00 €
2.2 Landesberufsschulen *	1.189,84 €	1.084,34 €	1.189,57 €	1.291,25 €	1.157,07 €	1.075,93 €	1.070,37 €	1.201,08 €	**

* Durchschnittswerte aller 46 Landesberufsschulen

** wird noch festgesetzt

Tabelle A 8 Nr. 3

Beteiligung der Kommunen an den Schullasten des Landes für die Privatschulfinanzierung

Einnahmen 0710 - MG 08 (umgerechnet in T€)

Titel	Zweckbestimmung	Ist 1995 Ø Schüler/in	Ist 1996 Ø Schüler/in	Ist 1997 Ø Schüler/in	Ist 1998 Ø Schüler/in	Ist 1999 Ø Schüler/in	Ist 2000 Ø Schüler/in	Ist 2001 Ø Schüler/in	Soll 2002 Ø Schüler/in	Soll 2003 Ø Schüler/in
0710 - 233 18	Beteiligung der Kommunen an den Schullasten des Landes für die Finanzierung der deutschen allgemeinb. Schule	3.108,6 T€ Ø 662,53 €	4.329,7 T€ Ø 900,89 €	4.104,8 T€ Ø 817,53 €	4.079,0 T€ Ø 799,80 €	4.298,8 T€ Ø 813,20 €	4.127,6 T€ Ø 759,31 €	4.057,1 T€ Ø 751,04 €	4.450,6 T€ Ø 827,75 €	4.567,8 T€ Ø 851,72 €
0710 - 233 28	Beteiligung der Kommunen an dem Schullastenausgleich des Landes S.-H. mit Hamburg für Kinder aus S.-H. in Hamburger Privatschulen	475,9 T€ Ø 400,93 €	720,7 T€ Ø 641,76 €	668,9 T€ Ø 567,35 €	705,5 T€ Ø 543,53 €	778,5 T€ Ø 550,18 €	798,9 T€ Ø 534,74 €	813,5 T€ Ø 512,93 €	931,1 T€ Ø 637,30 €	1.016,4 T€ Ø 649,87 €
0710 - 233 38	Beteiligung der Kommunen an den Schullasten des Landes für die Privatschulfinanzierung der Schulen der dänischen Minderheit	902,1 T€ Ø 171,01 €	1.232,1 T€ Ø 224,6 €	1.196,8 T€ Ø 212,92 €	1.134,5 T€ Ø 199,91 €	1.161,1 T€ Ø 203,24 €	1.097,5 T€ Ø 190,67 €	1.041,4 T€ Ø 179,69 €	1.142,8 T€ Ø 198,23 €	1.152,9 T€ Ø 199,15 €
0710 - 233 48	Beteiligung der Kommunen an den Schullasten des Landes für die Privatschulfinanzierung der deutschen berufsbildenden Schulen	424,3 T€ Ø 456,24 €	585,2 T€ Ø 536,88 €	385,4 T€ Ø 316,94 €	307,6 T€ Ø 233,21 €	325,6 T€ Ø 234,24 €	356,7 T€ Ø 279,98 €	350,7 T€ Ø 250,50 €	323,2 T€ Ø 257,32 €	360,7 T€ Ø 257,28 €
Gesamt		4.910,9 T€ Ø 406,40 €	6.867,7 T€ Ø 548,63 €	6.355,9 T€ Ø 487,53 €	6.226,6 T€ Ø 464,95 €	6.563,8 T€ Ø 475,50 €	6.380,7 T€ Ø 458,81 €	6.262,8 T€ Ø 441,54 €	6.847,7 T€ Ø 494,13 €	7.097,8 T€ Ø 502,75 €
0710 - 233 58	Anteil des Landes an den Elternbeiträgen für Vorklassen an öffentlichen Schulen *	991,4 T€ Ø 460,80 €	1.024,8 T€ Ø 460,80 €	589,6 T€ Ø 460,80 €	491,8 T€ Ø 460,80 €	21,4 T€ Ø 460,80 €	1,9 T€ Ø 460,80 €	1,6 T€ Ø 460,80 €	-	-

* Bis zur Auflösung der Vorklassen an öffentlichen Schulen (31.07.1998) wurde seit dem 01.08./01.09.1994 ein Elternbeitrag in Höhe von 64 € pro Monat und Kind durch den Schulträger erhoben (§132 Abs.4 SchulG). Die Schulträger führten 60 v.H. an das Land ab. Der Leertitel dient der Abwicklung.

Tabelle A 8 Nr. 4

Zentraler Schulbaufonds nach § 78 SchulG und § 21 FAG

1102 - MG 01		Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Ansatz
		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
883 05	Grund- und Hauptschulen*	9.071,9	10.409,3	9.743,0	10.821,4	10.558,7	10.673,3	7.833,8	8.222,2	9.970,2
883 06	Sonderschulen*	580,9	500,5	1.144,2	792,1	1.237,9	1.551,6	1.206,9	1.419,4	1278,2
883 07	Realschulen*	3.283,5	2.168,6	2.076,2	1.930,6	2.361,5	3.359,1	3.073,7	4.626,3	3.323,4
883 08	Gymnasien*	1.350,9	1.071,9	1.920,8	2.739,9	5.057,4	5.131,8	2.764,0	4.074,0	3.834,7
883 09	Zentrale Schulen und Schulzentren*	824,4	820,8	889,7	1.415,7	1.843,2	3.130,4	3.268,8	4.013,3	3.067,8
883 10	nicht landeseigene Berufsschulen*	1.426,4	1.948,2	3.211,5	4.568,1	4.406,9	2.280,3	2.735,9	2.168,6	5.112,9
883 11	Gesamtschulen/Schulversuche*	8.004,0	8.900,8	8.161,7	7.131,5	5.211,9	4.550,8	2.734,7	2.421,0	4.090,3
	Schulbaufonds insgesamt/absolut (pro Schüler/in)	24.542,0 (69,05 €)	25.820,1 (69,73 €)	27.147,1 (71,89 €)	29.399,3 (76,81 €)	30.677,5 (79,04 €)	30.677,3 (76,40 €)	23.617,8 (58,33 €)	26.944,8 (65,77 €)	30.677,5
883 12	ZRP nach § 21 FAG Kultur und Sport	507,2	38,9	1,8	-	-	-	-	-	-
883 13	ZRP nach § 21 FAG Kindertagesstätten	20,5	-	-	-	-	-	-	-	-
883 14	Kindertagesstätten nach § 21 FAG/ Schulbaueretzende Maßnahmen	1.397,1	1.486,8	132,4	26,9	-	-	-	-	-
MG 01	Insgesamt	26.466,8	27.345,8	27.353,2	29.503,0	30.756,5	30.753,7	23.676,1	26.944,8	30.677,5

* einschließlich Schulturnhallen

Tabelle A 10 Nr. 1

Schülerbeförderungskosten aus den Schulfinanzen 1995
(ermittelt vom Statistischen Landesamt)

Schulart	Schülerzahl	Ausgaben 1995 (brutto)		Abzusetzende Einnahmen § 80 Abs. 3 Satz 2 SchulG		Abzusetzende Einnahmen § 80 Abs. 3 Satz 1 SchulG		= Belastungen des Schulträgers	
		insgesamt	je Schüler	insgesamt	je Schüler	insgesamt	je Schüler	insgesamt	je Schüler
GH	152.072	19.332.673,09 €	127,13 €	266.946,51 €	1,75 €	12.801.612,61 €	84,18 €	6.264.113,96 €	41,19 €
RS	49.355	6.987.283,15 €	141,57 €	96.334,04 €	1,95 €	4.443.564,62 €	90,03 €	2.447.384,49 €	49,59 €
Gym	61.087	6.201.413,72 €	101,52 €	46.222,83 €	0,76 €	3.964.533,22 €	64,90 €	2.190.657,67 €	35,86 €
FöS	5.894	1.094.319,55 €	185,67 €	37.271,13 €	6,32 €	681.465,67 €	115,62 €	375.582,74 €	63,72 €
SchfG	1.669	3.063.985,62 €	1.835,82 €	363.000,36 €	217,49 €	1.984.896,44 €	1.189,28 €	716.088,82 €	429,05 €
GesS	12.422	1.123.916,19 €	90,48 €	-	-	715.571,39 €	57,61 €	408.344,79 €	32,87 €
BS insges.	72.902	80.721,74 €	1,11 €	78.877,51 €	1,08 €	52.493,83 €	0,72 €	50.649,60 €	-0,70 €
Schulen insgesamt	355.401	37.884.313,05 €	106,60 €	888.652,39 €	2,50 €	24.644.137,78 €	69,34 €	12.351.522,88 €	34,75 €
		(= 100 %)		(= 2,4 %)		(= 65,0 %)		(= 32,6 %)	

Schülerbeförderungskosten aus den Schulfinanzen 1996
(ermittelt vom Statistischen Landesamt)

Schulart	Schülerzahl	Ausgaben 1996 (brutto)		Abzusetzende Einnahmen § 80 Abs. 3 Satz 2 SchulG		Abzusetzende Einnahmen § 80 Abs. 3 Satz 1 SchulG		= Belastungen des Schulträgers	
		insgesamt	je Schüler	insgesamt	je Schüler	insgesamt	je Schüler	insgesamt	je Schüler
GH	157.054	19.164.329,72 €	122,02 €	660.167,81 €	4,20 €	12.814.649,53 €	81,59 €	5.689.512,38 €	36,23 €
RS	50.700	7.059.465,29 €	139,24 €	169.143,53 €	3,33 €	4.611.178,37 €	90,95 €	2.279.143,38 €	44,95 €
Gym	61.456	6.527.840,35 €	106,22 €	107.866,74 €	1,75 €	4.269.607,79 €	69,47 €	2.150.365,83 €	34,99 €
FöS	5.995	1.098.648,66 €	183,26 €	52.921,27 €	8,83 €	595.657,09 €	99,36 €	450.070,30 €	75,07 €
SchfG	1.791	2.754.159,62 €	1.537,78 €	410.189,54 €	229,03 €	1.779.766,14 €	993,73 €	564.203,94 €	315,02 €
GesS	13.461	1.242.836,55 €	92,33 €	-	-	795.316,06 €	59,08 €	447.520,49 €	33,24 €
BS insges.	79.811	75.600,64 €	0,95 €	78.187,27 €	0,98 €	50.400,60 €	0,63 €	52.987,22 €	-0,66 €
Schulen insgesamt	370.268	37.922.880,83 €	102,42 €	1.478.476,15 €	3,99 €	24.916.575,57 €	67,29 €	11.527.829,11 €	31,13 €
		(= 100%)		(= 3,9 %)		(= 65,7 %)		(= 30,4 %)	

Tabelle A 10 Nr. 2

Schülerbeförderungskosten aus den Schulfinanzen 1997
(ermittelt vom Statistischen Landesamt)

Schulart	Schülerzahl	Ausgaben 1997 (brutto)		Abzusetzende Einnahmen § 80 Abs. 3 Satz 2 SchulG		Abzusetzende Einnahmen § 80 Abs. 3 Satz 1 SchulG		= Belastungen des Schulträgers	
		insgesamt	je Schüler	insgesamt	je Schüler	insgesamt	je Schüler	insgesamt	je Schüler
GH	160.919	19.710.337,81 €	122,49 €	597.188,41 €	3,71 €	12.703.504,91 €	78,94 €	6.409.644,50 €	39,83 €
RS	52.350	7.243.631,09 €	138,37 €	164.983,66 €	3,15 €	4.676.344,06 €	89,33 €	2.402.303,37 €	45,89 €
Gym	62.194	6.461.535,51 €	103,89 €	137.953,20 €	2,22 €	4.137.751,24 €	66,53 €	2.185.831,08 €	35,15 €
FöS	6.097	1.118.443,32 €	183,44 €	29.728,56 €	4,88 €	701.964,89 €	115,13 €	386.749,87 €	63,43 €
SchfG	1.904	3.042.104,38 €	1.597,75 €	376.377,80 €	197,68 €	1.991.657,25 €	1.046,04 €	674.069,32 €	354,03 €
GesS	14.273	1.342.225,55 €	94,04 €	-	-	807.574,79 €	56,58 €	534.650,76 €	37,46 €
BS insges.	79.882	12.628,91 €	0,16 €	-	-	8.418,93 €	0,11 €	4.209,98 €	0,05 €
Schulen insgesamt	377.619	38.930.906,57 € (= 100%)	103,10 €	1.306.231,63 € (= 3,4 %)	3,46 €	25.027.216,07 € (= 64,3 %)	66,28 €	12.597.458,88 € (= 32,3 %)	33,36 €

Schülerbeförderungskosten aus den Schulfinanzen 1998
(ermittelt vom Statistischen Landesamt)

Schulart	Schülerzahl	Ausgaben 1998 (brutto)		Abzusetzende Einnahmen § 80 Abs. 3 Satz 2 SchulG		Abzusetzende Einnahmen § 80 Abs. 3 Satz 1 SchulG		= Belastungen des Schulträgers	
		insgesamt	je Schüler	insgesamt	je Schüler	insgesamt	je Schüler	insgesamt	je Schüler
GH	161.501	19.438.734,45 €	120,36 €	660.260,86 €	4,09 €	12.782.377,81 €	79,15 €	5.996.095,78 €	37,12 €
RS	54.120	7.313.947,53 €	135,14 €	161.006,32 €	2,98 €	4.810.884,89 €	88,89 €	2.342.056,31 €	43,28 €
Gym	63.532	6.726.030,38 €	105,87 €	105.427,36 €	1,66 €	4.279.711,94 €	67,36 €	2.340.877,27 €	36,84 €
FöS	6.069	1.151.582,19 €	189,75 €	22.025,94 €	3,63 €	725.238,90 €	119,50 €	404.317,35 €	66,62 €
SchfG	1.992	3.109.098,95 €	1.560,80 €	303.357,14 €	152,29 €	2.030.210,19 €	988,51 €	775.531,62 €	389,32 €
GesS	14.822	1.447.163,10 €	97,64 €	-	-	849.770,17 €	57,33 €	597.392,92 €	40,31 €
BS insges.	80.700	62.734,49 €	0,78 €	70.503,06 €	0,87 €	40.951,41 €	0,51 €	48.719,98 €	-0,60 €
Schulen insgesamt	382.736	39.249.291,09 € (= 100%)	102,55 €	1.322.580,69 € (= 3,4 %)	3,46 €	25.519.145,32 € (= 65,0 %)	66,68 €	12.407.565,07 € (= 31,6 %)	32,42 €

Tabelle A 10 Nr. 3

**Schülerbeförderungskosten aus den Schulfinanzen 1999
(ermittelt vom Statistischen Landesamt)**

Schulart	Schülerzahl	Ausgaben 1999 (brutto)		Abzusetzende Einnahmen § 80 Abs. 3 Satz 2 SchulG		Abzusetzende Einnahmen § 80 Abs. 3 Satz 1 SchulG		= Belastungen des Schulträgers	
		insgesamt	je Schüler	insgesamt	je Schüler	insgesamt	je Schüler	insgesamt	je Schüler
GH	162.439	20.100.453,00 €	121,38 €	667.394,41 €	4,03 €	12.852.706,52 €	77,61 €	6.580.352,08 €	39,74 €
RS	55.912	7.692.206,38 €	137,58 €	135.353,79 €	2,42 €	4.938.258,95 €	88,33 €	2.618.593,64 €	46,83 €
Gym	65.002	6.951.888,97 €	106,95 €	120.791,17 €	1,86 €	4.405.730,56 €	67,78 €	2.425.367,24 €	37,31 €
FöS	6.507	1.155.884,20 €	177,64 €	22.019,30 €	3,38 €	747.492,88 €	114,88 €	386.372,03 €	59,38 €
SchfG	2.108	3.316.189,55 €	1.573,15 €	354.363,62 €	168,11 €	2.210.587,83 €	1.048,67 €	751.238,09 €	356,38 €
GesS	15.430	1.480.955,91 €	95,98 €	92,03 €	0,01 €	1.010.680,89 €	65,50 €	470.182,99 €	30,47 €
BS insges.	80.741	52.196,77 €	0,65 €	71.860,54 €	0,89 €	32.930,26 €	0,41 €	52.594,04 €	-0,65 €
Schulen insgesamt	388.139	40.749.774,78 € (= 100%)	104,99 €	860.582,98 € (= 3,4 %)	3,54 €	26.198.387,90 € (= 64,3 %)	67,50 €	13.179.512,02 € (= 32,3 %)	33,96 €

**Schülerbeförderungskosten aus den Schulfinanzen 2000
(ermittelt vom Statistischen Landesamt)**

Schulart	Schülerzahl	Ausgaben 2000 (brutto)		Abzusetzende Einnahmen § 80 Abs. 3 Satz 2 SchulG		Abzusetzende Einnahmen § 80 Abs. 3 Satz 1 SchulG		= Belastungen des Schulträgers	
		insgesamt	je Schüler	insgesamt	je Schüler	insgesamt	je Schüler	insgesamt	je Schüler
GH	163.327	20.241.407,48 €	123,93 €	557.154,25 €	3,42 €	13.388.325,16 €	85,04 €	6.295.928,07 €	38,55 €
RS	58.310	7.856.165,41 €	134,73 €	185.508,45 €	3,19 €	4.994.369,65 €	85,65 €	2.676.287,31 €	45,90 €
Gym	66.151	7.176.239,24 €	108,49 €	152.225,91 €	2,30 €	4.506.232,65 €	68,12 €	2.517.780,69 €	38,07 €
FöS	6.632	1.199.754,07 €	180,91 €	21.276,90 €	3,21 €	804.471,76 €	121,30 €	374.005,41 €	56,40 €
SchfG	2.205	3.577.798,68 €	1.622,58 €	308.314,12 €	139,83 €	2.385.187,87 €	1.081,72 €	884.296,69 €	401,04 €
GesS	15.813	1.464.337,90 €	92,61 €	29.429,96 €	1,86 €	960.584,51 €	60,75 €	474.323,43 €	30,00 €
BS insges.	81.284	72.335,53 €	0,89 €	75.680,40 €	0,93 €	47.671,32 €	0,59 €	51.016,19 €	-0,63 €
Schulen insgesamt	393.722	41.588.038,33 € (= 100%)	105,63 €	1.329.590,00 € (= 3,2 %)	3,38 €	27.086.842,93 € (= 65,2 %)	68,80 €	13.171.605,41 € (= 31,6 %)	33,45 €

Tabelle A 10 Nr. 4

Schülerbeförderungskosten aus den den Schulfinanzen 2001
(ermittelt vom Statistischen Landesamt)

Schulart	Schülerzahl	Ausgaben 2000 (brutto)		Abzusetzende Einnahmen § 80 Abs. 3 Satz 2 SchulG		Abzusetzende Einnahmen § 80 Abs. 3 Satz 1 SchulG		"=Belastungen des Schulträgers	
		insgesamt	je Schüler	insgesamt	je Schüler	insgesamt	je Schüler	insgesamt	je Schüler
GH	161.793	20.547.861,52 €	127,00 €	712.629,93 €	4,40 €	13.598.179,80 €	84,05 €	6.237.051,79 €	38,55 €
RS	60.933	8.387.888,01 €	137,66 €	182.107,85 €	2,99 €	5.289.752,69 €	86,81 €	2.916.027,47 €	47,86 €
Gym	68.107	6.282.895,24 €	92,25 €	170.633,44 €	2,51 €	4.663.922,73 €	68,48 €	1.448.339,07 €	21,26 €
FöS	6.552	1.290.710,85 €	171,43 €	24.782,83 €	3,78 €	801.695,44 €	122,36 €	464.232,58 €	70,85 €
SchfG	2.236	3.943.496,62 €	1.763,63 €	370.444,77 €	165,67 €	2.627.022,29 €	1.174,87 €	946.029,56 €	423,09 €
GesS	15.949	1.511.442,71 €	94,76 €	27.810,70 €	1,74 €	957,17 €	60,01 €	526.465,49 €	33,01 €
BS insges.		- Daten liegen	derzeit noch	nicht vor -					
Schulen insgesamt (ohne BS)	315.570	41.964.294,95 € (= 100%)	132,98 €	1.488.409,52 € (= 3,6 %)	4,71 €	27.937.739,48 € (=66,6 %)	88,53 €	12.538.145,95 € (= 29,8 %)	39,73 €

Schülerbeförderungskosten aus den Schulfinanzen 2002 liegen noch nicht vor.

Tabelle C 4 Nr. 1

verausgabte Mittel des Kommunalen Schulbafonds aufgeschlüsselt nach Schularten - 1991 bis 2002 -

	Ist 1991 in TEUR	Ist 1992 in TEUR	Ist 1993 in TEUR	Ist 1994 in TEUR	Ist 1995 TEUR	Ist 1996 TEUR	Ist 1997 TEUR	Ist 1998 TEUR
Grund- und Hauptschulen	6.532,1	10.642,9	11.218,6	7.468,1	9.071,9	10.409,3	9.743,0	10.821,4
Sonderschulen	511,8	649,9	1.136,0	311,4	580,9	500,5	1.144,2	792,1
Realschulen	1.752,4	2.396,2	2.484,9	2.169,3	3.283,5	2.168,6	2.076,2	1.930,6
Gymnasien	1.424,6	819,4	743,5	960,0	1.350,9	1.071,9	1.920,8	2.739,9
Zentrale Schulen und Schulzentren	2.894,4	1.890,8	2.041,1	1.417,7	824,4	820,8	889,7	1.415,7
nicht landeseigene Berufsschulen	5.582,0	6.965,8	5.444,0	4.564,6	1.426,4	1.948,2	3.211,5	4.568,1
Gesamtschulen und Schulversuche	383,5	1.691,0	3.090,5	5.953,0	8.004,0	8.900,8	8.161,7	7.131,5
Gesamt	19.080,8	25.056,0	26.158,6	22.844,1	24.542,0	25.820,1	27.147,1	29.399,3

	Ist 1999 TEUR	Ist 2000 TEUR	Ist* 2001 TEUR	Ist* 2002 TEUR
Grund- und Hauptschulen	10.558,7	10.673,3	9.970,2	8.532,0
Sonderschulen	1.237,9	1.551,6	1.206,9	1.419,4
Realschulen	2.361,5	3.359,1	3.193,7	4.506,3
Gymnasien	5.057,4	5.131,8	3.834,7	3.003,3
Zentrale Schulen und Schulzentren	1.843,2	3.130,4	3.268,8	4.013,3
nicht landeseigene Berufsschulen	4.406,9	2.280,3	5.112,9	5.112,9
Gesamtschulen und Schulversuche	5.211,9	4.550,8	4.090,3	4.090,3
Gesamt	30.677,5	30.677,3	30.677,5	30.677,5

* Ist-Zahlen zuzüglich der gebildeten Haushaltsreste

Tabelle C 4 Nr. 2

**verausgabte Mittel des Kommunalen Schulbaufonds
aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten
- 1991 bis 2002 -**

Kreis/kreisfreie Städte	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	Angaben in Mio. EURO											
Kreis Dithmarschen	1,0	1,1	1,5	0,9	0,7	0,8	1,5	1,1	0,9	0,7	0,5	1,5
Kreis Herzogtum Lauenburg	1,2	1,1	0,9	1,9	1,3	1,5	1,8	2,0	2,0	2,2	2,5	2,9
Kreis Nordfriesland	0,9	2,6	2,6	2,8	1,4	2,1	1,6	1,3	1,6	1,8	2,0	1,3
Kreis Ostholstein	0,6	2,2	2,2	1,3	1,2	1,4	1,8	2,1	2,0	1,6	2,2	2,1
Kreis Pinneberg	1,1	1,6	1,9	1,7	2,7	3,0	3,0	4,1	4,2	4,9	4,1	4,5
Kreis Plön	0,6	0,5	0,6	0,7	0,9	1,4	1,1	0,9	0,9	1,0	1,0	0,9
Kreis Rendsburg-Eckernförde	2,2	1,6	2,6	1,6	1,6	1,5	1,5	1,7	1,6	1,9	2,0	2,5
Kreis Schleswig-Flensburg	2,3	2,9	1,3	1,7	0,8	1,1	1,3	1,4	1,6	2,3	2,3	1,8
Kreis Segeberg	1,0	2,1	3,7	2,3	2,3	2,3	2,4	2,5	2,5	2,4	2,6	2,4
Kreis Steinburg	1,9	0,8	2,0	0,9	1,0	0,5	0,7	1,3	1,5	1,5	2,0	1,6
Kreis Stormarn	1,7	1,6	2,7	2,1	2,9	2,3	2,9	3,2	3,2	3,1	3,4	3,3
Stadt Flensburg	1,3	2,1	1,6	0,4	0,5	1,1	1,0	1,8	1,7	1,6	1,0	0,9
Landeshauptstadt Kiel	1,3	2,7	1,5	1,8	3,2	3,0	2,7	2,5	2,5	2,2	1,6	1,0
Hansestadt Lübeck	1,1	1,5	0,7	2,4	2,8	2,7	2,5	1,8	2,9	2,4	2,4	2,4
Stadt Neumünster	0,8	0,6	0,3	0,3	1,2	1,1	1,3	1,0	0,3	0,3	0,3	1,2
andere Träger								0,6	1,2	0,7	0,7	0,3
	19,0	25,0	26,1	22,8	24,5	25,8	27,1	29,3	30,6	30,6	30,6	30,6

Tabelle D 2

**Ausgaben-Entwicklung der kommunalen Schulträger für Lehr- und Lernmittel
(ermittelt vom Stat. Landesamt nach § 53 Abs. 2 Ziffer 5 des SchulG)**

Schulart	Grp. Nr.	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002*
GH (Glied.Nr. 21)	576	3.725,1 T€	4.119,4 T€	4.030,6 T€	4.072,3 T€	4.253,3 T€	4.384,6 T€	4.725,1 T€	4.879,0 T€	5.400,9 T€	5.437,3 T€	5.331,1 T€	
	638	3.907,9 T€	3.492,9 T€	3.962,6 T€	3.905,8 T€	3.915,2 T€	3.993,2 T€	3.961,6 T€	3.905,5 T€	4.019,7 T€	4.276,7 T€	4.550,0 T€	
	ges. real	7.633,0 T€	7.612,3 T€	7.993,2 T€	7.978,1 T€	8.168,5 T€	8.377,8 T€	8.686,7 T€	8.784,5 T€	9.420,6 T€	9.714,0 T€	9.881,1 T€	
	pro Schüler	56,96 €	55,07 €	56,04 €	54,08 €	53,71 €	53,34 €	53,98 €	54,39 €	57,99 €	59,48 €	61,07 €	
FöS (Glied. Nr. 27)	576	242,4 T€	277,7 T€	313,1 T€	275,1 T€	259,6 T€	258,1 T€	294,0 T€	318,4 T€	385,3 T€	355,0 T€	346,4 T€	
	638	471,3 T€	432,5 T€	448,7 T€	501,2 T€	474,3 T€	418,4 T€	468,8 T€	469,3 T€	516,6 T€	535,0 T€	508,3 T€	
	ges. real	713,7 T€	710,2 T€	761,8 T€	776,3 T€	733,9 T€	676,5 T€	762,8 T€	787,7 T€	901,9 T€	890,0 T€	854,7 T€	
	pro Schüler	94,83 €	128,59 €	133,77 €	133,64 €	124,52 €	112,84 €	125,11 €	129,79 €	138,60 €	134,20 €	130,45 €	
SchfG (Glied.Nr. 27)	576	86,8 T€	104,4 T€	105,8 T€	83,2 T€	86,6 T€	86,9 T€	96,3 T€	110,7 T€	114,2 T€	119,9 T€	147,7 T€	
	638	506,5 T€	509,6 T€	495,8 T€	551,1 T€	604,9 T€	585,7 T€	663,1 T€	675,1 T€	716,0 T€	726,4 T€	753,6 T€	
	ges. real	593,3 T€	614,0 T€	601,6 T€	634,3 T€	691,5 T€	672,6 T€	759,4 T€	785,8 T€	830,2 T€	846,3 T€	901,3 T€	
	pro Schüler	376,94 €	428,47 €	405,12 €	402,22 €	414,32 €	375,54 €	398,84 €	394,48 €	393,83 €	383,81 €	403,09 €	
RS (Glied.Nr. 22)	576	1.640,4 T€	1.745,2 T€	1.704,8 T€	1.653,7 T€	1.733,8 T€	1.768,5 T€	1.834,7 T€	2.018,7 T€	2.188,0 T€	2.306,4 T€	2.235,0 T€	
	638	1.687,4 T€	1.523,4 T€	1.617,4 T€	1.626,6 T€	1.636,0 T€	1.613,6 T€	1.586,3 T€	1.576,1 T€	1.569,9 T€	1.700,4 T€	1.765,2 T€	
	ges. real	3.327,8 T€	3.268,6 T€	3.322,2 T€	3.280,3 T€	3.369,8 T€	3.382,1 T€	3.421,0 T€	3.594,8 T€	3.757,9 T€	4.006,8 T€	4.000,2 T€	
	pro Schüler	68,54 €	69,20 €	69,30 €	67,92 €	68,28 €	66,71 €	65,35 €	66,42 €	67,21 €	68,72 €	65,65 €	
Gy (Glied.Nr. 23)	576	2.201,0 T€	2.318,1 T€	2.245,8 T€	2.162,7 T€	2.137,5 T€	2.178,4 T€	2.132,9 T€	2.334,8 T€	2.510,9 T€	2.713,9 T€	2.562,2 T€	
	638	2.092,7 T€	2.012,2 T€	1.905,7 T€	1.878,1 T€	1.922,0 T€	1.854,5 T€	1.898,7 T€	2.037,0 T€	1.977,9 T€	1.953,8 T€	2.318,6 T€	
	ges. real	4.293,7 T€	4.330,3 T€	4.151,5 T€	4.040,8 T€	4.059,5 T€	4.032,9 T€	4.031,6 T€	4.371,8 T€	4.488,8 T€	4.667,7 T€	4.880,8 T€	
	pro Schüler	68,77 €	71,19 €	68,19 €	66,39 €	66,45 €	65,62 €	64,82 €	68,81 €	69,06 €	70,56 €	71,66 €	
GesS (Glied.Nr. 28)	576	●	447,7 T€	468,6 T€	507,9 T€	548,1 T€	528,5 T€	597,3 T€	604,5 T€	581,7 T€	719,8 T€	660,5 T€	
	638	●	418,9 T€	481,1 T€	529,0 T€	544,8 T€	531,7 T€	623,3 T€	535,5 T€	581,2 T€	526,2 T€	552,8 T€	
	ges. real	●	866,6 T€	949,7 T€	1.036,9 T€	1.092,9 T€	1.060,2 T€	1.220,6 T€	1.140,0 T€	1.162,9 T€	1.246,0 T€	1.213,3 T€	
	pro Schüler	●	103,95 €	100,45 €	91,69 €	87,98 €	78,76 €	85,52 €	76,91 €	75,37 €	78,80 €	76,07 €	
Ø allg. Sch. (Glied.Nr. 21, 22, 23, 27,28)	576	7.895,7 T€	9.012,5 T€	8.868,7 T€	8.754,9 T€	9.018,9 T€	9.205,0 T€	9.680,3 T€	10.266,1 T€	11.181,0 T€	11.652,3 T€	11.282,9 T€	
	638	8.665,8 T€	8.389,5 T€	8.911,3 T€	8.991,8 T€	9.097,2 T€	8.997,1 T€	9.201,8 T€	9.198,5 T€	9.381,3 T€	9.718,5 T€	10.448,5 T€	
	ges. real	16.561,5 T€	17.402,0 T€	17.780,0 T€	17.746,7 T€	18.116,1 T€	18.202,1 T€	18.882,1 T€	19.464,6 T€	20.562,3 T€	21.370,8 T€	21.731,4 T€	
	pro Schüler	63,35 €	66,52 €	66,21 €	64,44 €	64,13 €	62,67 €	63,42 €	64,44 €	66,89 €	68,40 €	68,86 €	
BFS u. FS (Glied.Nr. 25)	576	367,9 T€	432,1 T€	418,8 T€	422,4 T€	424,6 T€	401,1 T€	556,6 T€	492,1 T€	462,9 T€	445,3 T€	519,7 T€	
	638	646,1 T€	580,6 T€	543,6 T€	683,4 T€	683,4 T€	860,7 T€	707,4 T€	618,2 T€	509,9 T€	481,3 T€	556,5 T€	
	ges. real	1.014,0 T€	1.012,7 T€	962,4 T€	1.105,8 T€	1.108,0 T€	1.261,8 T€	1.264,0 T€	1.110,3 T€	972,8 T€	926,6 T€	1.076,2 T€	
	pro Schüler	97,68 €	92,11 €	88,16 €	98,61 €	89,99 €	101,45 €	99,46 €	90,80 €	80,39 €	74,97 €	84,81 €	
FGy u. FoS (Glied.Nr. 26)	576	291,3 T€	290,6 T€	326,1 T€	309,7 T€	302,3 T€	318,0 T€	306,1 T€	340,0 T€	309,7 T€	334,2 T€	327,4 T€	
	638	189,8 T€	251,0 T€	237,0 T€	254,6 T€	246,4 T€	414,9 T€	342,7 T€	309,7 T€	224,6 T€	213,4 T€	285,6 T€	
	ges. real	481,1 T€	541,6 T€	563,1 T€	564,3 T€	548,7 T€	732,9 T€	648,8 T€	649,7 T€	534,3 T€	547,6 T€	613,0 T€	
	pro Schüler	73,28 €	72,36 €	76,35 €	79,94 €	80,01 €	107,97 €	96,72 €	97,92 €	79,25 €	82,43 €	88,84 €	
BS insges. (Glied.Nr. 24-26)	576	2.446,1 T€	2.251,0 T€	2.055,8 T€	2.034,8 T€	2.094,8 T€	1.923,2 T€	2.078,7 T€	2.079,2 T€	2.137,9 T€	2.151,7 T€	2.187,3 T€	
	638	2.408,9 T€	2.792,4 T€	2.295,6 T€	2.393,2 T€	2.255,1 T€	2.657,8 T€	2.553,6 T€	2.988,5 T€	2.176,7 T€	2.312,7 T€	3.136,9 T€	
	ges. real	4.855,0 T€	5.043,4 T€	4.351,4 T€	4.428,0 T€	4.349,9 T€	4.581,0 T€	4.632,3 T€	5.067,7 T€	4.314,6 T€	4.464,4 T€	5.324,2 T€	
	pro Schüler	57,80 €	63,85 €	56,89 €	61,74 €	59,67 €	63,54 €	64,26 €	69,51 €	59,09 €	60,87 €	72,56 €	

* Erhebungs-Daten aus den Schulfinanzen 2002 lagen zum Zeitpunkt der Beantwortung der Großen Anfrage noch nicht vor.

** Grp.Nr. 576 = Lehrmittel
638 = Lernmittel

Tabelle F 1

a.) Schulen der dänischen Minderheit

		1995	1996	1997	1998	1999	2000
Schulen der dänischen Minderheit	Ausgaben für die Schulen in €	42.343.300	43.623.700	45.527.700	46.014.700	46.911.500	48.705.800
	Durchschnittliche Anzahl Schüler	5.382	5.489	5.585	5.686	5.727	5.732
	Ausgaben pro Schüler in €	7.867	7.948	8.151	8.093	8.192	8.498

b.) Allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft

Waldorfschulen Gesamt	Gesamtausgaben in €	21.163.905	22.830.716	23.847.676	24.160.587	24.819.130	24.813.506
	Schülerzahl	3.848	4.182	4.436	4.486	4.589	4.593
	Durchschn. Ausgaben pro Schüler in €	5.500	5.459	5.376	5.386	5.408	5.402

Sonderschulen* Gesamt	Gesamtausgaben in €	5.169.168	5.490.706	5.512.389	5.554.833	5.942.468	6.103.162
	Schülerzahl	482	492	494	501	521	523
	Durchschn. Ausgaben pro Schüler in €	10.724	11.160	11.159	11.087	11.406	11.670

sonstige Allgemeinbildende Schulen** Gesamt	Gesamtausgaben in €***	3.989.442	4.094.969	4.299.212	4.469.550	4.634.921	5.663.509
	Schülerzahl	524	509	529	579	596	820
	Durchschn. Ausgaben pro Schüler in €	7.613	8.045	8.127	7.719	7.777	6.907

Allgemeinbildende Schulen Gesamt	Gesamtausgaben in €***	30.322.515	32.416.392	33.659.277	34.184.970	35.396.519	36.580.177
	Schülerzahl	4.854	5.183	5.459	5.566	5.706	5.936
	Durchschn. Ausgaben pro Schüler in €	6.247	6.254	6.166	6.142	6.203	6.162

* Das Datenmaterial der Sonderschulen beinhaltet eine Integrationsschule, zwei Sonderschulen mit geistig- und lernbehinderten Schülerinnen und Schülern und zwei Sonderschulen mit geistigbehinderten Schülerinnen und Schülern.

** Das Datenmaterial der sonstigen allgemeinbildenden Schulen beinhaltet zwei Grundschulen, eine Realschule, ein Gymnasium und ein Internat.

*** von einer Schule wurden keine Daten geliefert

Tabelle F 1

c.) Berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft

Berufsbildende Schulen	Gesamtausgaben in €	9.962.328	8.562.202	6.648.310	6.761.612	7.036.883	7.487.818
Gesamt	Schülerzahl	2.340	1.911	1.333	1.321	1.377	1.534
	Durchschn. Ausgaben pro Schüler in €	4.257	4.480	4.987	5.119	5.110	4.881

Tabelle F 2

Schulen der dänischen Minderheit

		1995	1996	1997	1998	1999	2000
Ausgaben für die Schulen	in €	42.343.300	43.623.700	45.527.700	46.014.700	46.911.500	48.705.800
Zuschuss des Landes	in €	23.458.848	23.999.711	23.954.456	23.515.070	23.559.273	23.666.495
Einnahmen des Landes gemäß § 77a	in €	902.000	1.232.100	1.196.800	1.134.500	1.161.100	1.097.500
Anteil der Kommunen an d. Gesamtausgaben	in %	2,13	2,82	2,63	2,47	2,48	2,25
Zuschuss des Landes abzüglich Einnahmen gem. § 77a	netto	22.556.848	22.767.611	22.757.656	22.380.570	22.398.173	22.568.995
Anteil des Landes an den Gesamtausgaben	in %	53,27	52,19	49,99	48,64	47,75	46,34

Allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft

Ausgaben für die Schulen*	in €	30.322.515	32.416.392	33.659.277	34.184.969	35.396.519	36.580.177
Zuschuss des Landes	in €	23.145.509	25.560.036	27.325.600	26.359.231	26.825.333	27.213.092
Einnahmen des Landes gemäß § 77a	in €	3.108.600	4.329.700	4.104.800	4.079.000	4.298.600	4.127.600
Anteil der Kommunen an d. Gesamtausgaben	in %	10,25	13,36	12,20	11,93	12,14	11,28
Zuschuss des Landes abzüglich Einnahmen gem. § 77a	netto	20.036.909	21.230.336	23.220.800	22.280.231	22.526.733	23.085.492
Anteil des Landes an den Gesamtausgaben	in %	66,08	65,49	68,99	65,18	63,64	63,11

* von einer Schule wurden keine Daten geliefert

Berufbildende Schulen in freier Trägerschaft

Ausgaben für die Schulen	in €	9.743.328	8.562.202	6.648.310	6.761.612	7.036.883	7.487.818
Zuschuss des Landes	in €	4.543.915	3.472.829	3.306.366	3.851.498	3.899.092	4.179.119
Einnahmen des Landes gemäß § 77a	in €	424.300	585.200	385.400	307.600	325.600	356.700
Anteil der Kommunen an d. Gesamtausgaben	in %	4,35	6,83	5,80	4,55	4,63	4,76
Zuschuss des Landes abzüglich Einnahmen gem. § 77a	netto	4.119.615	2.887.629	2.920.966	3.543.898	3.573.492	3.822.419
Anteil des Landes an den Gesamtausgaben	in %	42,28	33,73	43,94	52,41	50,78	51,05